

u
13.2.2020

1
2
3
4
5
6
7
8
9



10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22

Abschließende Mitteilung

an das
Auswärtige Amt

über die Prüfung

der Zuwendungen des Auswärtigen Amtes an
Islamic Relief Deutschland e. V.

Teil 2: Zuwendungsrechtliches Verfahren und
Einzelfeststellungen



24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45

Diese Prüfungsmittteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis.

Gz.:  Potsdam, den 17. Dezember 2019

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

2

1
2

3 Inhaltsverzeichnis

4

| | | | |
|----|-------|--|----|
| 5 | 0 | Zusammenfassung | 6 |
| 6 | 1 | Vorbemerkungen | 12 |
| 7 | 2 | Bearbeitung der humanitären Hilfsprojekte im | |
| 8 | | Auswärtigen Amt und allgemeine Feststellungen | |
| 9 | | zu IRD und seinen Projektpartnern | 13 |
| 10 | 2.1 | Ausgangslage | 13 |
| 11 | 2.2 | Rechtlicher Rahmen | 13 |
| 12 | 2.3 | Allgemeine Feststellungen | 14 |
| 13 | 2.4 | Feststellungen zu IRD und seinen Projektpartnern | 15 |
| 14 | 3 | Antragsprüfung | 16 |
| 15 | 3.1 | Bonitätsprüfung von IRD als Zuwendungsempfänger | 16 |
| 16 | 3.1.1 | Rechtlicher Rahmen | 16 |
| 17 | 3.1.2 | Feststellungen | 17 |
| 18 | 3.1.3 | Würdigung und Empfehlung | 19 |
| 19 | 3.1.4 | Stellungnahme des Auswärtigen Amts | 20 |
| 20 | 3.1.5 | Abschließende Würdigung | 22 |
| 21 | 3.2 | Höhe der von IRD einzusetzenden Mittel | 22 |
| 22 | 3.2.1 | Rechtlicher Rahmen | 22 |
| 23 | 3.2.2 | Feststellungen | 23 |
| 24 | 3.2.3 | Würdigung und Empfehlung | 24 |
| 25 | 3.2.4 | Stellungnahme des Auswärtigen Amts | 25 |
| 26 | 3.2.5 | Abschließende Würdigung und Empfehlung | 27 |
| 27 | 4 | Zusammenarbeit von IRD mit seinen Projektpartnern | 27 |
| 28 | 4.1 | Weiterleitung der Zuwendungen des Auswärtigen Amts durch | |
| 29 | | IRD an seine Projektpartner | 27 |
| 30 | 4.1.1 | Rechtlicher Rahmen | 27 |

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

3

| | | | |
|----|-------|---|----|
| 1 | 4.1.2 | Feststellungen | 29 |
| 2 | 4.1.3 | Würdigung und Empfehlung | 32 |
| 3 | 4.1.4 | Stellungnahme des Auswärtigen Amts | 33 |
| 4 | 4.1.5 | Abschließende Würdigung und Empfehlung | 36 |
| 5 | 4.2 | Qualitätsprofil von IRD | 37 |
| 6 | 4.2.1 | Feststellungen | 37 |
| 7 | 4.2.2 | Würdigung und Empfehlung | 40 |
| 8 | 4.2.3 | Stellungnahme des Auswärtigen Amts | 41 |
| 9 | 4.2.4 | Abschließende Würdigung | 41 |
| 10 | 5 | Prüfung der Verwendungsnachweise | 42 |
| 11 | 5.1 | Rechtlicher Rahmen | 42 |
| 12 | 5.2 | Feststellungen | 42 |
| 13 | 5.3 | Würdigung und Empfehlung | 45 |
| 14 | 5.4 | Stellungnahme des Auswärtigen Amts | 47 |
| 15 | 5.5 | Ablauf und Ergebnis der vertieften Prüfung der VwN der vier | |
| 16 | | abgeschlossenen IRD-Projekte | 48 |
| 17 | 5.6 | Abschließende Würdigung und Empfehlung | 52 |
| 18 | 6 | Neue Klausel in den Zuwendungsbescheiden zur | |
| 19 | | Beachtung von EU-Sanktionen | 54 |
| 20 | 6.1 | Ausgangslage | 54 |
| 21 | 6.2 | Feststellungen | 55 |
| 22 | 6.3 | Würdigung und Empfehlung | 56 |
| 23 | 6.4 | Stellungnahme des Auswärtigen Amts | 57 |
| 24 | 6.5 | Abschließende Würdigung und Empfehlung | 58 |
| 25 | 7 | Einzelfeststellungen zum Umgang mit Bargeld | 59 |
| 26 | 7.1 | Rechtlicher Rahmen | 59 |
| 27 | 7.2 | Feststellungen | 59 |
| 28 | 7.3 | Würdigung und Empfehlung | 61 |

**Mit Schwärzungen - Offen -
~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~**

4

| | | | |
|---|-----|--|----|
| 1 | 7.4 | Stellungnahme des Auswärtigen Amts | 61 |
| 2 | 7.5 | Abschließende Würdigung und Empfehlung | 62 |
| 3 | 8 | Abschluss der Prüfung | 63 |

Abkürzungsverzeichnis

| | | | |
|----|----------|-------|--|
| 1 | A | AA | Auswärtiges Amt |
| 2 | | AV | Auslandsvertretungen |
| 3 | B | BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| 4 | | BHO | Bundeshaushaltsordnung |
| 5 | | BMF | Bundesministerium der Finanzen |
| 6 | | BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie |
| 7 | | BMZ | Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| 8 | D | DSV | Deutsch-Syrischer Verein zur Förderung der Freiheit und Menschenrechte e. V. |
| 9 | E | ECHO | Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der EU-Kommission |
| 10 | | EU | Europäische Union |
| 11 | G | GGO | Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien |
| 12 | I | INGO | Internationale Nichtregierungsorganisation |
| 13 | | IR | Islamic Relief |
| 14 | | IRD | Islamic Relief Deutschland e. V. |
| 15 | | IR ES | Islamic Relief Einsatzstab Syrien |
| 16 | | IRT | Islamic Relief Türkei |
| 17 | | IRW | Islamic Relief Worldwide |
| 18 | K | KoA | Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe |
| 19 | N | NRO | Nichtregierungsorganisation |
| 20 | R | RegR | Registraturrechtlinie |
| 21 | | RES | Runderlass-Sammlung |
| 22 | S | SYR | Syrien |
| 23 | U | UK | United Kingdom |
| 24 | V | VENRO | Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe |
| 25 | | VN | Vereinte Nationen |
| 26 | | VvN | Verwendungsnachweis |

1
2

3 0 Zusammenfassung

4 Der Bundesrechnungshof hat die Zuwendungen des Auswärtigen Amts an die
5 deutsche Nichtregierungsorganisation Islamic Relief Deutschland e. V. (IRD)
6 für humanitäre Hilfsprojekte in Syrien auf dem Gebiet der Gesundheitsversor-
7 gung untersucht. Es ging um vier Projekte von IRD mit einem Förderumfang
8 von rund 8,45 Mio. Euro. Gegenstand der Prüfung waren u. a. die Antragsprü-
9 fung durch das Auswärtige Amt, die Weiterleitung und Verwendung der Zu-
10 wendungen durch IRD sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise durch
11 das Auswärtige Amt. **Teil 1** der Prüfungsmitteilung enthält Feststellungen zur
12 grundsätzlichen Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger. Im vorliegenden
13 **Teil 2** der Prüfungsmitteilung stellt der Bundesrechnungshof zum Zuwen-
14 dungsverfahren sowie zu weiteren Einzelaspekten abschließend fest:

15

16 0.1 Aus den Akten des Auswärtigen Amts geht nicht hervor, welche Unter-
17 lagen und Auskünfte es zur Prüfung der Zuverlässigkeit und ordnungs-
18 gemäßen Geschäftsführung (sog. Bonitätsprüfung) von IRD heranzog
19 und wie es diese bewertete. Ein konzeptionelles Vorgehen des Auswär-
20 tigen Amts bei der Bonitätsprüfung ist nicht erkennbar. Was fehlt, sind
21 geeignete und nachvollziehbare Entscheidungskriterien sowie Vorgaben
22 zur maßgeblichen Datenbasis und zu Dokumentationspflichten. Die Bo-
23 nitäts einschätzung zu IRD ist nicht transparent, nicht ausreichend be-
24 gründet und daher insgesamt nicht nachvollziehbar.

25

26 Das Auswärtige Amt hat erklärt, es habe die Bonität von IRD geprüft,
27 jedoch versäumt, die geprüften Unterlagen und das Ergebnis zu doku-
28 mentieren. Versäumnisse hat es eingeräumt und zugesagt, das Verfah-
29 ren anzupassen (Tz. 3.1).

30

31 0.2 Projekte von IRD unterstützte das Auswärtige Amt mittels Fehlbedarfs-
32 finanzierung. IRD hatte danach zuerst eigene und Mittel Dritter einzu-
33 setzen. Es war nicht erkennbar, dass sich das Auswärtige Amt vor
34 Festlegung seines Finanzierungsanteils mit der Finanzstruktur von IRD
35 befasst hatte. Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes verfügte
36 IRD über Einnahmen aus Spenden, die den Zuwendungsbetrag des
37 Auswärtigen Amts deutlich überstiegen. IRD erwirtschaftete jährlich

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

7

1

2

3

Überschüsse und bildete in den Jahren 2013 und 2014 freie Rücklagen von 200 000 Euro bzw. 1,556 Mio. Euro. Zudem stellte IRD Islamic Relief Worldwide (IRW) jährlich aus seinen Spendeneinnahmen ein Vielfaches dessen zur Verfügung, was das Auswärtige Amt zur jeweiligen Projektförderung leistete. Das Auswärtige Amt erfragte nicht den Zweck der Spenden. Der von IRD geleistete Eigenanteil von unter 5 % bzw. unter 10 % der jeweiligen Projektsumme erscheint fragwürdig, die Förderung des Auswärtigen Amts insofern kaum wirtschaftlich und sparsam.

11

12

13

Das Auswärtige Amt will sich künftig eingehend mit der Finanzstruktur seiner Projektpartner auseinandersetzen. Es begleite die von ihm geförderten Projekte laufend und werde stärker darauf achten, dass Eigenanteile auch verausgabt werden. Wie und mit welchem Ergebnis es den Eigenanteil von IRD geprüft hat, ließ das Auswärtige Amt offen. Die Zusagen des Auswärtigen Amts sind nicht hinreichend konkret. Es vermeidet klare Vorgaben an seine Entscheidungsträger. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Auswärtige Amt seine Zusagen in eine verbindliche Handlungsanleitung einfließen lässt (Tz. 3.2).

17

18

19

20

21

22

23 0.3

Die vom Bundesrechnungshof geprüften Zuwendungen leitete IRD an Projektpartner wie den Deutsch-Syrischen Verein zur Förderung der Freiheiten und Menschenrechte (DSV) sowie IRW bzw. Islamic Relief Türkei weiter. Dies ist nur erlaubt, wenn der Zuwendungsbescheid es vorsieht. In zwei der vier vom Bundesrechnungshof geprüften Vorhaben gab es keine solche Weiterleitungserlaubnis. IRD leitete die empfangenen Gelder gleichwohl weiter. Das Auswärtige Amt zog daraus keine Konsequenzen. Es versäumte zudem, in den Zuwendungsbescheiden die verpflichtend zu regelnden Modalitäten der Weiterleitung zu regeln.

27

28

29

30

31

32

33

34

Das Auswärtige Amt hat erklärt, es sei bei zwei IRD-Projekten irrtümlich davon ausgegangen, dass die Zuwendungen nicht weitergeleitet worden seien. In seine Zuwendungsbescheide habe es inzwischen

35

36

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

umfassende Regelungen zur Weiterleitung aufgenommen. Von IRD habe es zur Weiterleitung ergänzende Unterlagen angefordert.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Auswärtige Amt künftig die Einhaltung seiner Vorgaben zur Weiterleitung kontrolliert (Tz. 4.1).

0.4 Für seine Zusammenarbeit mit humanitären Nichtregierungsorganisationen entwickelte das Auswärtige Amt im Jahr 2014 ein sogenanntes *Qualitätsprofil*. Es versprach sich davon eine bessere Qualitätssicherung bei humanitären Hilfsprojekten. Antragsteller mussten Fragebögen zu ihrem Qualitätsprofil ausfüllen. IRD durfte sich im Vergleich zu anderen Zuwendungsempfängern auf die Beantwortung weniger Fragen beschränken. Die Gründe für diese Zurückhaltung des Auswärtigen Amts blieben im Dunkeln. Klärungsbedürftig wäre aus Sicht des Bundesrechnungshofes insbesondere das Verhältnis von IRD zu IRW gewesen. Stattdessen nahm das Auswärtige Amt beachtliche Erkenntnislücken hierzu in Kauf.

Das Auswärtige Amt hat erklärt, IRD habe zu Recht vergleichsweise wenige Fragen beantworten müssen. Die dafür maßgeblichen Gründe habe es bedauerlicherweise nicht dokumentiert. Zwischenzeitlich habe IRD aber noch offen gebliebene Fragen beantwortet. Den Bundesrechnungshof überzeugt die Stellungnahme des Auswärtigen Amts nicht. Denn zu seiner beanstandungswürdigen Praxis hat es nicht hinreichend Stellung genommen. Da das Auswärtige Amt zugesagt hat, keine weiteren Projekte von IRD zu fördern, schließt der Bundesrechnungshof diesen Punkt ab (Tz. 4.2).

0.5 Verwendungsnachweise hat das Auswärtige Amt innerhalb von drei Monaten cursorisch und innerhalb von neun Monaten vertieft zu prüfen. Fristgerechte Prüfung ist wichtig, insbesondere wenn es um die Förderung weiterer Vorhaben durch denselben Zuwendungsempfänger geht. Liefert die Prüfung entsprechende Anhaltspunkte, muss das Auswärtige Amt seine Förderpraxis überdenken. Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass Verwendungsnachweise von IRD ungeprüft waren. Gleichwohl bewilligte das Auswärtige Amt Zuwendungen für Folge-

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

projekte. Erst im Verlauf der Prüfung des Bundesrechnungshofes veranlasste es die Prüfung von Verwendungsnachweisen zu drei bereits abgeschlossenen IRD-Projekten.

Das Auswärtige Amt sagte zu, die Ergebnisse der Prüfungen unverzüglich mitzuteilen. Das tat es aber nicht. Der Bundesrechnungshof musste erst nachfragen. Aus den vom Auswärtigen Amt vorgelegten Prüfvermerken geht hervor, dass sich kursorische Prüfungen bis zu 44 Monate hinzogen, vertiefte bis zu fünf Jahre. Vertiefte Prüfungen förderten zahlreiche Verstöße von IRD gegen zuwendungsrechtliche Vorschriften zutage. Das Auswärtige Amt sah sich zu Rückforderungen in Höhe von insgesamt rd. 155 000 Euro zzgl. Zinsen veranlasst. Der Bundesrechnungshof kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass das Auswärtige Amt Rückforderungen angesichts zahlreicher weiterer Mängel noch konsequenter hätte prüfen müssen.

Die überlangen Prüfzeiträume sind zuwendungsrechtlich nicht vertretbar. Indem das Auswärtige Amt Folgeprojekte von IRD finanzierte, ohne sich vorher von der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der bisherigen Förderung überzeugt zu haben, förderte es „im Blindflug“. Eine solche Praxis ist angesichts der in Rede stehenden Förderbeträge und der förderpolitischen Tragweite seiner Aktivitäten nachdrücklich zu beanstanden (Tz. 5).

0.6 Das Auswärtige Amt will künftig in seine Zuwendungsbescheide an humanitäre Nichtregierungsorganisationen eine Klausel zur Beachtung von Vorgaben der Europäischen Union zu Sanktionen aufnehmen. Der Bundesrechnungshof hat in diesem speziellen Zusammenhang zu einer möglichst weit gefassten Klausel geraten. Zudem hat er das Auswärtige Amt gebeten, offene Sach- und Rechtsfragen zur Klausel und zum Umgang mit ihr zeitnah zu klären.

Das Auswärtige Amt hat erklärt, es wolle an der kurz gefassten und allgemein gehaltenen Klausel festhalten. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass nicht alle Sanktionen abgebildet seien. Die vom Auswärtigen Amt dazu vorgebrachten Argumente überzeugen den Bundesrech-

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

nungshof nicht. Er bleibt dabei, dass allein eine weiter gefasste Klausel praxistauglich ist (Tz. 6).

0.7 Bargeldtransfers in das nichteuropäische Ausland sind ab einem Betrag von 10 000 Euro beim deutschen Zoll schriftlich anzumelden. Damit sollen Geldwäsche oder die Finanzierung von Terrorismus und Kriminalität über die Grenzen Deutschlands unterbunden werden. Ein Projektpartner von IRD wollte unter Hinweis auf Schwierigkeiten mit Banküberweisungen Mittel aus der Förderung des Auswärtigen Amts als „Geld im Koffer“ von Deutschland in die Türkei transportieren. Die vom Auswärtigen Amt zur Vorlage beim Zoll abgegebene Erklärung zu Sinn und Zweck des Barmitteltransfers fiel sehr allgemein aus. Die Prüfung des Bundesrechnungshofes ergab, dass das Auswärtige Amt den maßgeblichen Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt hatte. Er forderte das Auswärtige Amt auf, in Sachen Bargeldtransfers zurückhaltender zu sein und, wo nötig, Bedingungen für Bargeldtransfers in die Zuwendungsrechtsakte selbst aufzunehmen.

Das Auswärtige Amt wandte ein, der betreffende Projektpartner von IRD habe ergänzende Unterlagen beigebracht. Dem Auswärtigen Amt habe er die Notwendigkeit mehrerer Bargeldtransfers hinreichend erläutert. Ohne diese Bargeldtransfers wären vom Auswärtigen Amt finanzierte Vorhaben in Syrien gefährdet gewesen. Das Auswärtige Amt habe von diesen Schwierigkeiten bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung für den Zoll gewusst, es aber versäumt, die Gründe für seine Unterstützungshaltung hinreichend schriftlich zu dokumentieren.

Zum Vorschlag des Bundesrechnungshofes, die Möglichkeit von Bargeldtransfers zuwendungsrechtlich besser abzusichern, hat sich das Auswärtige Amt nicht geäußert. Der Bundesrechnungshof bekräftigt daher noch einmal seinen dahingehenden Vorschlag. Die sich durchziehenden Dokumentationsmängel muss das Auswärtige Amt dringend abstellen (Tz. 7).

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

0.8 Die Art und Weise, wie das Auswärtige Amt IRD gefördert hat, kann keinesfalls zufriedenstellen. Allein der Umstand, dass das Auswärtige Amt erklärt hat, die von Mängeln durchgezogene Förderung von IRD zu beenden, veranlasst den Bundesrechnungshof, das Prüfungsverfahren zu beenden. Angesichts der zahlreichen zuwendungsrechtlichen Verstöße und eklatanten verwaltungspraktischen Unzulänglichkeiten behält sich der Bundesrechnungshof Nachfrageverfahren und umfassende Kontrollprüfungen vor (Tz. 8).

1

2

3 1 Vorbemerkungen

4 Das Auswärtige Amt (AA) fördert humanitäre Hilfsmaßnahmen deutscher
5 Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Ausland. Mittel dazu stehen ihm aus
6 Kapitel 0501 Titel 687 32 zur Verfügung¹. Laut Zuwendungsdatenbank förderte
7 das AA in den Jahren 2013 bis 2016 vier Projekte der deutschen NRO Islamic
8 Relief Deutschland e. V. (IRD) zuwendungsrechtlich. Es ging um Vorhaben in
9 Syrien auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung. Das insoweit gebundene
10 Haushaltsvolumen belief sich auf ca. 8,45 Mio. Euro. In verschiedenen Presse-
11 berichten² wurde der Verdacht geäußert, IRD habe die vom AA zugewendeten
12 Mittel an die NRO Islamic Relief Worldwide (IRW) mit Sitz in Birmingham wei-
13 tergeleitet. Islamic Relief Worldwide unterstütze die HAMAS. Folglich könnten
14 Mittel des AA und auch des BMZ³ „über Umwege“ an die HAMAS geflossen
15 sein.

16 Gegenstand der Prüfung waren u. a. die Antragsprüfung durch das AA, die
17 Weiterleitung und Verwendung der Zuwendungen durch IRD sowie die Prüfung
18 der Verwendungsnachweise durch das AA. Prüfungserkenntnisse zum zuwen-
19 dungsrechtlichen Verfahren und zu Einzelaspekten haben wir in der Vorläufi-
20 gen Prüfungsmitteilung (Teil 2) vom 31. Mai 2018 dargestellt. Eine weitere
21 Vorläufige Prüfungsmitteilung (Teil 1) vom 14. Mai 2018 befasst sich mit der
22 grundsätzlichen Eignung von IRD als Zuwendungsempfänger. Da das AA in
23 seinen Stellungnahmen vom 17. Mai 2018 (Teil 1) und 14. September 2018
24 (Teil 2) neue Sachverhalte mitteilte und Fragen zu anderen Sachverhalten un-
25 beantwortet blieben, haben wir beim AA vom 16. April 2019 bis zum
26 2. Mai 2019 ergänzend örtlich erhoben. Auf Nachfrage hat das AA am
27 17. September 2019 mitgeteilt, dass die Verwendungsnachweisprüfungen für
28 die vier untersuchten Projekte von IRD (Förderzeitraum 2013 bis 2016) abge-
29 schlossen sind. Die Prüfvermerke über die vertiefte Prüfung der vier Projekte
30 datieren vom 13. bis zum 30. August 2019. Das AA hat zudem zugesagt, dass
31 es über den aktuellen Förderzeitraum (31. März 2020) hinaus keine neuen
32 Projekte von IRD fördern werde. Mit der vorliegenden Prüfungsmitteilung

33

34

35

36 ¹ Bis 2013 Kapitel 0502 Titel 687 72.

37 ² Vgl. z. B. rbb-online Artikel vom 25. Januar 2017.

38 ³ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

1
2

3 stellen wir zum zuwendungsrechtlichen Verfahren und zu Einzelaspekten
4 (**Teil 2**) abschließend im Sinne von § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO Folgendes fest:
5

6 2 Bearbeitung der humanitären Hilfsprojekte im Auswärtigen
7 Amt und allgemeine Feststellungen zu IRD und seinen
8 Projektpartnern

9 2.1 Ausgangslage
10

11 Humanitäre Hilfe unterstützt Menschen, die durch Naturkatastrophen, Epide-
12 mien oder Konflikte in Gefahr oder bereits in akute Not geraten sind. Humani-
13 täre Hilfe ist bedarfsorientiert. Sie ist den humanitären Grundsätzen der
14 Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet.
15 Entscheidendes Kriterium ist der humanitäre Bedarf.⁴

16 Für die Leistung humanitärer Hilfe ist innerhalb der Bundesregierung das AA
17 zuständig.
18

19 2.2 Rechtlicher Rahmen
20

21 Den rechtlichen Rahmen für Zuwendungen des AA zu Maßnahmen zur Huma-
22 nitären Hilfe bilden im Wesentlichen:

23 • inhaltlich:

- 24 ➤ eine Strategie des AA zur Humanitären Hilfe im Ausland vom
25 12. November 2012,
- 26 ➤ das Konzept des AA zur Förderung von Vorhaben der Humanitären Hilfe
27 der Bundesregierung im Ausland vom 3. März 2014,
- 28 ➤ das Projekthandbuch *Humanitäre Hilfe* des AA,
- 29 ➤ der Runderlass des AA RES 3-31 vom 14. Juni 2013 „Humanitäre Hilfe
30 der Bundesregierung im Ausland“.

31 • haushaltsrechtlich:

- 32 ➤ die zuwendungsrechtlichen Regelungen der Bundeshaushaltsordnung
33 (BHO), insbesondere §§ 23, 44 BHO, und die dazu erlassenen Verwal-
34 tungsvorschriften (VV),
- 35 ➤ die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektför-
36 derung (ANBest-P),
37

38 ⁴ Vgl. Grundlagen der humanitären Hilfe (<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpoli->
39 [tik/HumanitaereHilfe/1_Grundlagen/Grundlagen_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/HumanitaereHilfe/1_Grundlagen/Grundlagen_node.html)).

1

2

3

➤ das Kompendium für Zuwendungen im Bereich des AA,

4

➤ die Besonderen Nebenbestimmungen des AA für die Gewährung von Zuwendungen gem. Nummer 15.2 VV zu § 44 BHO (BNBest-AA),

5

6

➤ der Runderlass des AA RES 23-5 vom 25. Oktober 2012 „Zuwendungen im Bereich des AA“.

7

8

9

2.3 Allgemeine Feststellungen

10

11

Im AA ist das Fachreferat S09 (ehemals S05, davor VN05) für die Bearbeitung der humanitären Hilfsprojekte zuständig. Laut S09 gestaltet sich die Zusammenarbeit mit humanitären NRO wie folgt: S09 lädt jährlich alle humanitären NRO, mit denen es zusammenarbeitet, zu sog. Regionalgesprächen zu den jeweiligen Regionen bzw. Krisen ein. Anschließend führt S09 bilaterale Planungsgespräche mit den großen NRO (Fördervolumen von jährlich mindestens 5 Mio. Euro), die in mehreren Krisenkontexten aktiv sind; IRD gehört nicht dazu. Aufgrund dieser Gespräche oder unabhängig davon machen die humanitären NRO Projektvorschläge und reichen bei S09 Projektskizzen nach einem vorgegebenen Muster ein. Nach Billigung der Projektskizze durch die Leitung des Referates S09 bittet S09 die betroffenen Länderreferate und Auslandsvertretungen (AV) um Stellungnahme. Sofern keine Bedenken bestehen, bittet S09 die NRO, einen – ggf. noch anzupassenden – Projektantrag mit Finanzierungsplan und Projektplanungsübersicht (Logframe) zu stellen. S09 prüft den Projektantrag und fertigt nach einheitlichem Muster einen Prüfungsvermerk mit einem Votum zum Projektantrag, den die Referatsleitung zeichnet. Je nach Projektumfang oder politischer Bedeutung beteiligt S09 die Abteilungsleitung, den Staatssekretär oder den Bundesminister.

28

29

Wir haben vier Projekte von IRD untersucht, die das AA in den Jahren 2013 bis 2016 förderte (SYR 23/13, SYR 28/14, SYR 06/15 und SYR 17/16). Diese Projekte dienten der Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung in Syrien durch z. B. Lieferung von Medikamenten, medizinischen Verbrauchsmaterialien und Ausstattungsgegenständen sowie durch die Bezahlung der Gehälter von Krankenhauspersonal und der laufenden Kosten des Krankenhauses wie z. B. Benzin für Generatoren. Zu den Einzelheiten der vier vom AA geförderten Projekte von IRD in Syrien vgl. **Anlage 1**.

36

Mit Schwärzungen - Offen -
~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

15

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39

Laut Auszug aus der Zuwendungsdatenbank vom 22. Februar 2018 bewilligte das AA an IRD Zuwendungen in Höhe von rd. 6,76 Mio. Euro für ein weiteres Projekt im Bereich Humanitäre Hilfe in Syrien mit einer Laufzeit vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2020.

2.4 Feststellungen zu IRD und seinen Projektpartnern

IRD setzte die vier vom AA geförderten Projekte in Syrien nicht selbst um, sondern durch seine Partner Islamic Relief Worldwide (**IRW**), Islamic Relief Türkei (**IRT**) sowie den Deutsch-Syrischen Verein zur Förderung der Freiheiten und Menschenrechte e. V. (**DSV**).

IRD ist eine deutsche NRO, die 1996 in Köln gegründet wurde. IRD ist ein eingetragener, steuerbegünstigter Verein gemäß §§ 21 ff., 55 ff. BGB. Zweck des Vereins ist es, Menschen in Notsituationen und bei Naturkatastrophen Hilfe zu leisten, insbesondere in Entwicklungsländern, außerdem die Unterstützung von Flüchtlingen. Der Satzungszweck wird u. a. erreicht durch Sammeln von Spenden, die zur Verteilung an die Begünstigten an Islamic Relief (UK) weitergeleitet werden.⁵

IRD ist Partner von **IRW**, einem Netzwerk mit 14 selbständigen Islamic-Relief-Partnerorganisationen in Europa, Afrika, Asien und den USA. IRW wurde 1984 in Birmingham (England) gegründet. Ausgehend vom Hauptsitz der Dachorganisation IRW sind in großen europäischen Ländern und den USA sog. Fundraisingbüros entstanden. Auch IRD ist ein Fundraising-Büro und sammelt mittels Fundraising-Aktivitäten Spenden, die in diverse Projekte fließen.⁶

Lt. Auskunft von IRD in seinen Projektanträgen an das AA⁷ untersteht **IRT** IRW und hat sein Büro in Gaziantep (Türkei). IRT hat zudem mehrere Büros in Syrien. IRT nahm seine Arbeit aufgrund der Syrienkrise im August 2012 auf.

Der bereits erwähnte **DSV** ist eine deutsche, als gemeinnützig anerkannte, NRO, die 2011 von Syrern und Deutschen syrischer Herkunft in Darmstadt gegründet worden war. *„Sie entstand aus dem Willen heraus, die Menschen in Syrien in ihrem Einsatz für Freiheit und Demokratie zu unterstützen. Seit mehr*

⁵ Vgl. § 2 Satzung IRD, übersandt mit Schreiben von IRD an das AA vom 17. Januar 2011.

⁶ Vgl. Prüfbericht [REDACTED] zum Jahresabschluss 2013 von IRD vom 16. September 2014.

⁷ Vgl. Projektantrag von IRD vom 28. April 2015 zum Projekt SYR 06/2015 und Projektantrag vom 11. März 2016 zum Projekt SYR 17/16.

1

2

3 *als vier Jahren leistet der DSV humanitäre und medizinische Nothilfe in Syrien*
4 *und unterstützt syrische Flüchtlinge in der Türkei, in Jordanien, im Libanon*
5 *und jüngst auch in Deutschland.“⁸*

6

7 3 Antragsprüfung

8 3.1 Bonitätsprüfung von IRD als Zuwendungsempfänger

9 3.1.1 Rechtlicher Rahmen

10 VV zu § 44 BHO

11 *„Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen*
12 *eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der*
13 *Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.“*

14 (VV Nummer 1.2)

15 *„Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere*
16 *Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden.“*

17 (VV Nummer 3.3)

18

19 Kompendium für Zuwendungen im Bereich des AA

20 *„Im Rahmen der Bonitätsprüfung sind die Auslandsvertretungen und die mit-*
21 *telbewirtschaftenden Referate verpflichtet, die Zuverlässigkeit des möglichen*
22 *Zuwendungsempfängers sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Hinsicht*
23 *zu beurteilen. ...*

24 *Bei der Beurteilung dessen sollten Erfahrungen aus bisherigen Förderungen*
25 *einbezogen werden. Bei der erstmaligen Förderung von bisher nicht bekannten*
26 *Antragstellern ist in der Regel eine umfassende Prüfung erforderlich, ...“*

27 *Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist u. a. zu klären: „... ob sonstige Referenzen*
28 *(z. B. Berichte in den Medien, Förderung durch andere deutsche Ressorts,*
29 *Empfehlungen durch vertrauenswürdige Einrichtungen etc.) vorliegen, aus*
30 *denen auf eine mangelnde Bonität bzw. unzureichende GF [Geschäftsführung] des*
31 *Antragstellers geschlossen werden kann. ...*

32 *Die sich aus der Bonitätsprüfung ergebenden Entscheidungen sind unbedingt*
33 *im Antragsprüfungsvermerk festzuhalten.“*

34 RES 20-90 „Aktenrelevanz und transparente Aktenführung“ verweist auf:

35

36

37

38 ⁸ Vgl. Jahresbericht des DSV 2014.

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

17

1

2

3

- § 12 Absatz 2 GGO "Stand und Entwicklung der Vorgangsbearbeitung müssen jederzeit (im Rahmen der Aufbewahrungsfristen) aus den elektronisch oder in Papierform geführten Akten nachvollziehbar sein. Einzelheiten der Dokumenten- und Aktenverwaltung regelt die Registraturrichtlinie (RegR)".
- § 4 RegR „Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut haben die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Sach- und Bearbeitungszusammenhangs zu gewährleisten".

4

5

6

7

8

9

10 In RES 20-90 heißt es unter Nummer 5: „Referatslaufwerke und E-Mail-Postfächer ersetzen keine Akte.“

11

12

13

3.1.2 Feststellungen

14

15

Das AA führt **Projektakten**⁹ und für jede NRO eine **Grundsatz-Akte**¹⁰. Jede Projektakte der vier geprüften Projekte von IRD enthielt die Projektskizze(n), den Projektantrag mit Finanzierungsplan und Logframe¹¹, den Antragsprüfungsvermerk, den Zuwendungsbescheid, Änderungsantrag bzw. -anträge, ggf. einen Prüfungsvermerk zum Änderungsantrag, Änderungsbescheid(e), Zwischenberichte, den Verwendungsnachweis von IRD mit Anlagen (mit Ausnahme des letzten Projektes SYR 17/16) sowie diversen Schriftverkehr zwischen AA und IRD sowie innerhalb des AA, vgl. **Anlage 1**.

16

17

18

19

20

21

22

23

Die schriftlichen Antragsprüfungsvermerke¹² in den **Projektakten** enthielten folgende Aussagen zur Bonitätsprüfung von IRD:

24

25

- Projekte SYR 23/13, SYR 28/14, SYR 06/15, SYR 17/16: Spendensiegel des Deutschen Spendenrats ist verliehen, IRD ist verlässlicher Partner der EU, ausführliche Bonitätsprüfung findet sich im Grundsatz-Vorgang, es kann von rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises wie auch von der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen ausgegangen werden, IRD ist bereits im Rahmen der akuten Nothilfe nach den Überschwemmungen in

26

27

28

29

30

31

32

33

34

⁹ Az. 321.50 (Länderschlüssel, lfd. Nummer/Jahreszahl).

35

¹⁰ Az. 321.58 HO [Hilfsorganisation] (lfd. Nummer).

36

¹¹ *Logical Framework Matrix (Logframe-Matrix)*: Tabellarische Erfassung von insbesondere Projektziel, Projektinhalt, Indikatoren zur Messung des Erfolgs der Maßnahme.

37

38

¹² Vgl. Antragsprüfungsvermerk vom 9. April 2013 zum Projekt SYR 23/13, Antragsprüfungsvermerk vom 12. August 2014 zum Projekt SYR 28/14, Antragsprüfungsvermerk vom 29. April 2015 zum Projekt SYR 06/15, Antragsprüfungsvermerk vom 5. April 2016 zum Projekt SYR 17/16.

39

40

41

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41

Pakistan durch VN05 gefördert worden, bei diesem Projekt kam es zu keinen Beanstandungen.

- Projekte SYR 06/15, SYR 17/16: IRD ist Teil des IRW-Netzwerkes. IRD ist sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit als auch in der humanitären Hilfe tätig. Die Stärken der Organisation liegen vor allem in der Möglichkeit des Zugangs zu muslimischen Zielgruppen. Es liegen keine Informationen vor, die Anlass für Zweifel an der Bonität von IRD gäben. IRD hat ähnliche Maßnahmen bereits im Vorgängerprojekt erfolgreich umgesetzt. IRD ist 2015 im Rahmen der Qualitätsprofile, die das AA zu den deutschen Hilfsorganisationen erstellt hat, geprüft worden. Es liegen keine Informationen vor, die Anlass für Zweifel an der Bonität von IRD gäben. Die Strukturen und Arbeitsweise von IRD haben sich in den Vorjahren bewährt.
- Projekt Pakistan (Az. unbekannt): Die Projektakte zur früheren Förderung von IRD durch das AA für ein Projekt in Pakistan war lt. Auskunft des AA zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen bereits vernichtet.

Band 1 der **IRD-Grundsatz-Akte**¹³ wurde am 7. August 2013 vernichtet.

Band 2 und 3 enthielten u. a. folgende Unterlagen:

- Vermerk über ein Telefonat des AA mit dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) am 31. Oktober 2008: Das DZI teilte dem AA auf Nachfrage mit, dass IRD das beantragte DZI-Spendensiegel nicht erhalten habe. Das AA hatte sich zuvor mehrfach bei IRD und dem DZI nach dem Stand des Verfahrens erkundigt.¹⁴
- Satzung von IRD mit Stand 17. Januar 2011,
- Jahresbericht IRD 2011, vgl. Auswertung **Anlage 2**,
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 vom 30. Oktober 2012, vgl. Auswertung **Anlage 2**.

¹³ Az. 321.58 HO 28.

¹⁴ Vgl. E-Mail VN05-30 an das DZI vom 28. März 2007, E-Mail VN05-20 an das DZI vom 2. Juni 2008. Laut Recherche auf der Homepage des DZI hat IRD bis heute kein DZI-Spendensiegel.

1

2

3

Die Satzung, den Jahresbericht und den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses hatte IRD dem AA mit seinem Antrag zur Aufnahme in den Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe (KoA)¹⁵ am 19. Februar 2013 vorgelegt.

4

5

6

Die Grundsatzakte enthielt keine Auswertung und Bewertung der vorgenannten Unterlagen, insbesondere keine solchen zur Prüfung der Bonität von IRD.

7

8

9

3.1.3 Würdigung und Empfehlung

10

11

- Wesentliche Sach- und Bearbeitungszusammenhänge dokumentierte das AA entgegen seinem Runderlass RES 20-90 nicht vollständig: Weder aus der Grundsatzakte noch aus den vier Projektakten zu IRD geht hervor, welche Unterlagen und Auskünfte das AA zur Bonitätsprüfung von IRD gemäß VV Nummer 1.2 zu § 44 BHO heranzog und wie es diese bewertete. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob das AA die Satzung, den Jahresbericht 2011 sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 auswertete und in seine Bewertung zur Bonitätsprüfung einbezog. Auch bleibt unklar, welche Bedeutung das AA den verschiedenen Spendensiegeln (DZI, Deutscher Spendenrat) beimisst. Da sich das AA mehrmals beim DZI erkundigte, ob IRD das DZI-Spendensiegel erhalten hatte, scheint dieser Punkt von Bedeutung gewesen zu sein. Es ist daher unverständlich, warum sich das AA mit der Tatsache des versagten DZI-Spendensiegels in seinen Antragsprüfungsvermerken nicht auseinandersetzte.

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

Soweit das AA eine vollständige Bonitätsprüfung von IRD wegen der früheren Förderung eines Pakistan-Projektes nicht für erforderlich erachtet haben sollte, hätte das AA dies entsprechend dokumentieren und den ersten Band der IRD-Grundsatzakte noch nicht vernichten dürfen, zumindest aber Kopien relevanter Unterlagen und Entscheidungen aufbewahren müssen.

26

27

28

29

30

- Ein Konzept basiertes Vorgehen des AA bei der Bonitätsprüfung ist nicht erkennbar. Es fehlen geeignete und nachvollziehbare Entscheidungskriterien sowie Vorgaben zur maßgeblichen Datenbasis und zu Dokumentationspflichten. Die Entscheidung des AA zur Bonitätsprüfung von IRD ist nicht

31

32

33

34

35

¹⁵ KoA: Der Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe ist das zentrale Gesprächs- und Abstimmungsforum zwischen der Bundesregierung, humanitären NRO sowie weiteren Institutionen mit Bezug zur humanitären Hilfe. Er tritt seit seiner Gründung im Jahr 1994 regelmäßig im AA oder bei einem der Mitglieder, im Falle von Krisen aber auch ad hoc zu Sondersitzungen zusammen.

36

37

38

39

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

20

1

2

3 transparent, nicht ausreichend begründet und folglich nicht nachvollzieh-
4 bar.

5 Für zukünftige Bonitätsprüfungen haben wir das AA gebeten festzulegen, wel-
6 che Unterlagen und Informationen standardmäßig zur Bonitätsprüfung heran-
7 zuziehen sind, in welchen zeitlichen Abständen diese regelmäßig zu aktualisie-
8 ren sind und nach welchen Kriterien das AA diese Auskünfte bewertet. Zudem
9 haben wir gebeten sicherzustellen, dass künftig förderrelevante Unterlagen
10 und Informationen sowie Entscheidungen vollständig und nachvollziehbar do-
11 kumentiert werden.

12 Wir haben das AA gebeten mitzuteilen, was es im Einzelnen veranlasst hat.
13

14 3.1.4 Stellungnahme des Auswärtigen Amts

15

- 16 • Da das AA die Bonität der Antragsteller im Zusammenhang mit Projektan-
17 trägen prüfe, habe es bisher die Ergebnisse der Bonitätsprüfungen nicht in
18 der jeweiligen Grundsatzakte der NRO aufbewahrt. Sein Verfahren werde
19 es anpassen.
- 20 • Das seinerzeit verwendete Förderkonzept (Fassung aus dem Jahr 2012 mit
21 redaktionellen Änderungen aus dem Jahr 2014) habe auch Angaben dazu
22 enthalten, welche Unterlagen die Antragsteller bei der Beantragung von
23 Projektförderungen vorlegen müssen. Referat S09 gehe daher davon aus,
24 dass die dort genannten Unterlagen zur Antragsprüfung herangezogen wor-
25 den seien. Es bedauert, dass dies in den Akten nicht vollständig dokumen-
26 tiert sei. Zukünftig werde es eine vollständige Dokumentation sicherstellen.
27 Referat S09 gehe von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung aus, wenn
28 die humanitäre Hilfsorganisation z. B. Inhaber des DZI-Spendensiegels
29 oder Mitglied des Spendenrats ist, Partner der EU-KOM/ DG ECHO auf
30 Grundlage des „Framework Partner Agreement“ ist, im Vorjahr Mittel von
31 ECHO erhalten hat.
- 32 • Zur Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für mögliche Förderungen
33 habe es gemeinsam mit unabhängigen Experten ein Qualitätsprofil entwi-
34 ckelt. Dieses ermögliche, nicht nur grundsätzliche Fördervoraussetzungen
35 der jeweiligen Organisation zu prüfen, sondern darüber hinaus auch die
36 spezifische fachliche Expertise der Hilfsorganisationen zu erkennen und sich

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

mit der Struktur und administrativen Aufstellung der Hilfsorganisationen eingehend auseinanderzusetzen.

- Die von IRD als Anlage zum Antrag auf Mitgliedschaft im KoA vorgelegten Unterlagen (Satzung, Jahresbericht 2011 und Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss 2011) habe das AA im Vorfeld der Projektförderung 2013 im Rahmen seiner Bonitätsprüfung ausgewertet. Die dabei erzielten Ergebnisse habe es aber nicht aktenkundig festgehalten. Die bislang nur elektronisch aufbewahrte Auswertung der Antragsunterlagen zur Aufnahme in den KoA habe es zur Grundsatzakte IRD (Az. S09-321.58 HO 28) genommen. Für sein Qualitätsprofil habe IRD im Januar 2015 umfassende Unterlagen u. a. zur Finanzsituation eingereicht, die das AA und unabhängige externen Experten ausgewertet hätten.
- Derzeit werde das in den Jahren 2014/2015 erarbeitete und seitdem für Zuwendungsempfänger im Bereich der humanitären Hilfe geltende Qualitätsprofil überarbeitet. Es sei vorgesehen, sich von Zuwendungsempfängern regelmäßig folgende Unterlagen vorlegen zu lassen, die gleichzeitig für die Bonitätsprüfung herangezogen werden sollen:
 - Vereinssatzung
 - Auskunft aus dem Vereins- oder Handelsregister
 - Freistellungsbescheid des Finanzamtes
 - Jahresabschluss/Jahresrechnung
 - Geschäftsbericht
 - Auskunft der Hausbank
 - Finanzaudit-Bericht, sofern vorhanden
- Das AA werde mittels Zuwendungsdatenbank und Sperrliste prüfen, welche anderen Erkenntnisse für die Beurteilung der Bonität und ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Antragstellers existieren. Referat S09 erstelle derzeit eine referatsinterne Datenbank für Zuwendungsempfänger, in die Erkenntnisse aus dem Qualitätsprofil und der Bonitätsprüfung einfließen. Anhand dieser Erkenntnisse stufe es die Zuwendungsempfänger in vier Kategorien ein (beginnend mit höchster Stufe): strategischer Partner, Partner,

1

2

3 strategischer Nischenpartner, Nischenpartner. IRD habe es als strategi-
4 schen Nischenpartner eingestuft.

5

6 3.1.5 Abschließende Würdigung

7

8 Zwar mag das AA die Bonität von IRD geprüft haben, aber weder das Ausmaß
9 dafür herangezogener Unterlagen noch das Prüfungsergebnis selbst ist doku-
10 mentiert. Ihre stereotyp gegebenen Zusicherungen, alles Erforderliche sei ge-
11 tan, nur halt nicht dokumentiert worden, wird, je häufiger vorgetragen, desto
12 weniger glaubwürdig. Wir behalten uns vor, in einer Kontrollprüfung die Ein-
13 haltung Ihrer Zusagen zu überprüfen.

14

15 3.2 Höhe der von IRD einzusetzenden Mittel

16 3.2.1 Rechtlicher Rahmen

17 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

18 Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze
19 der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 Absatz 1 Satz 1 BHO).
20 Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei jeglichem finanzwirtschaftlich be-
21 deutenden Handeln des Bundes zu beachten (VV Nummer 1 zu § 7 BHO).

22 Subsidiaritätsprinzip

23 *„Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbeson-
24 dere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungs-
25 empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zu-
26 sammenhängenden Ausgaben einzusetzen.“* (Nummer 1.2 ANBest-P).

27 Zu den Deckungsmitteln gehören auch Spenden Dritter, wenn diese mit dem
28 Zuwendungszweck zusammenhängen.

29 Fehlbedarfsfinanzierung

30 *„Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden
31 Zwecks bewilligt, und zwar zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit ver-
32 bleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht
33 durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzie-
34 rung)...“* (VV Nummer 2.2.2 zu § 44 BHO).

35 Die Zuwendung darf bei Fehlbedarfsfinanzierung in Anspruch genommen wer-
36 den, *„...wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungs-
37 empfängers verbraucht sind.“* (Nummer 1.4.2 ANBest-P).

1
2

3 Projekthandbuch Humanitäre Hilfe AA Nummer 7.3 Finanzierungsarten

4 Fehlbedarfsfinanzierung ist die „*Standard-Finanzierungsart*“ bei Zuwendungen
5 für humanitäre Hilfsprojekte durch S05 (jetzt S09). Der Zuwendungsempfänger
6 hat einen Eigenanteil von mindestens 10 % zu erbringen. Ein Eigenanteil
7 von weniger als 5 % ist zu begründen.

8

9 3.2.2 Feststellungen

10

11 Antragsprüfung durch das AA:

- 12 • Das AA förderte die vier von uns untersuchten Projekte von IRD im Rah-
13 men der Fehlbedarfsfinanzierung.
- 14 • Die Finanzierungspläne zu diesen Projekten enthielten im Einzelnen aufge-
15 schlüsselte Ausgaben zum jeweiligen Projekt; als Einnahmen waren der von
16 IRD beim AA beantragte Zuwendungsbetrag und der Eigenanteil als Betrag
17 und Prozentsatz angegeben.
- 18 • Die Antragsprüfvermerke enthielten keine Ausführungen zur Finanzstruktur
19 von IRD, insbesondere zum Einsatz von Deckungsmitteln (Eigenanteil, Leis-
20 tungen Dritter, insbesondere zweckgebundene Spenden) und zur Frage, ob
21 die Förderung unter Subsidiaritätsgesichtspunkten notwendig war.
- 22 • Der Eigenanteil (EA) von IRD lag bei drei der geprüften Projekte unter 10 %
23 (vgl. **Anlage 1**):

24
25

SYR 23/13 EA 21,9 % (Erstbewilligung) bis 10,0 % (Aufstockung)

SYR 28/14 EA 4,7 % (Erstbewilligung) bis 4,8 % (Aufstockung)

SYR 06/15 EA 5,1 % (Erstbewilligung) bis 8,1 % (Aufstockung)

SYR 17/16 EA 5,1 % (Erstbewilligung)

26

Die Akten zum Projekt SYR 28/14 enthielten keine Begründung für den Ei-
27 genanteil von IRD unter 5 %.

28

Bei den Projekten SYR 06/15 und SYR 17/16 begründete das AA den Eigen-
29 anteil von IRD unter 10 % mit dem allgemein geringen Spendenaufkommen
30 für die Syrienkrise.

31

- Das AA prüfte vor Auszahlung der jeweils ersten Projektmittel an IRD nicht,
32 ob IRD seine eigenen Mittel für das jeweilige Projekt bereits verbraucht
33 hatte.

1

2

3 Auswertung der Finanzen von IRD durch den Bundesrechnungshof

4 (vgl. Anlage 2):

5 (1) IRD verfügte über Einnahmen aus Spenden, die den Zuwendungsbetrag
6 des AA deutlich überstiegen. In den von uns eingesehenen Prüfberichten
7 und Jahresabschlüssen von IRD waren die Einnahmen aus Spenden nicht
8 nach ihrem Zweck aufgeschlüsselt. Andere als die in **Anlage 2** aufgeführ-
9 ten Unterlagen zur Finanzstruktur von IRD fanden wir in den Akten des AA
10 nicht vor.

11 (2) Aus seinen Spendeneinnahmen **stellte IRD jährlich ca. 4 Mio. Euro**
12 **IRW** für dessen Projekte **zur Verfügung**.

13 (3) IRD erwirtschaftete **jährliche Überschüsse**:

14 2012 16 053,08 Euro

15 2013 19 682,83 Euro

16 2014 46 956,18 Euro

17 2015 80 619,28 Euro

18 (4) IRD wies in seinen Jahresberichten bzw. Finanzberichten für einige Jahre
19 **freie Rücklagen** aus (2013: 200 000 Euro, 2014: 1,556 Mio. Euro).
20

21 3.2.3 Würdigung und Empfehlung

22

23 IRD muss für die vom AA geförderten Projekte zuerst seine eigenen Mittel und
24 Mittel Dritter (zweckgebundene Spenden) einsetzen.

- 25 • Es ist nicht erkennbar, dass sich das AA bei seiner Entscheidung über die
26 Höhe des Eigenanteils von IRD mit der Finanzstruktur von IRD auseinan-
27 dergesetzt und die Erkenntnisse hierzu (vgl. **Anlage 2**) in seine Entschei-
28 dung über die Höhe der Zuwendung an IRD einbezogen hätte.
- 29 • Das AA hat entgegen seinen eigenen Festlegungen im Projekthandbuch
30 beim Projekt SYR 28/14 den unter 5 % liegenden Eigenanteil von IRD nicht
31 aktenkundig begründet. Soweit es bei zwei Projekten den unter 10 % lie-
32 genden Eigenanteil von IRD mit einem allgemein geringen Spendenauf-
33 kommen für die Syrienkrise begründete, ist dies zu pauschal und überzeugt
34 nicht ohne Weiteres. Aufgrund unserer Feststellungen zu (1) bis (4) haben
35 wir Zweifel, ob der von IRD geleistete Eigenanteil von unter 10 % bzw.
36 sogar unter 5 % mit Blick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und
37 Sparsamkeit sowie der Subsidiarität angemessen war.

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

25

1
2

- 3 • Das AA hat es zudem versäumt, vor der (ersten) Auszahlung zu prüfen, ob
4 IRD eigene oder sonstige Mittel verbraucht hatte.

5 Wir haben dem AA aufgegeben, sich zukünftig vor jeder Förderentscheidung
6 mit der Finanzstruktur seiner Zuwendungsempfänger eingehender zu befas-
7 sen. Hierzu sollte das AA alle erforderlichen Unterlagen und Informationen der
8 Zuwendungsempfänger anfordern, insbesondere zur Höhe der zweckgebunde-
9 nen Spenden, zu freien Rücklagen und zu etwaigen Überschüssen.

10 Zudem haben wir gebeten, bei Zuwendungen auf Basis einer Fehlbedarfsfinan-
11 zierung vor der Auszahlung zu prüfen und zu dokumentieren, ob der Zuwen-
12 dungsempfänger eigene oder sonstige Mittel verbraucht hat.

13 Die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Regelungen und der eigenen
14 Selbstverpflichtungen (Projekthandbuch) zu überwachen, ist auch und insbe-
15 sondere eine Aufgabe der Führungskräfte des AA.

16

17 3.2.4 Stellungnahme des Auswärtigen Amts

18

- 19 • Das AA will sich künftig mit der Finanzstruktur seiner Projektpartner einge-
20 hend auseinandersetzen und dies weiter intensivieren.

21 Zu den Punkten im Einzelnen:

22

- 23 • Humanitäre NROs führten sowohl eigene, vollständig aus Spenden finan-
24 zierte Projekte durch als auch von verschiedenen Gebern unterstützte Pro-
25 jekte, in die ebenfalls Eigenmittel einfließen müssen. Bei den durch das AA
26 mittels Fehlbedarfsfinanzierung geförderten Projekten müsse die NRO den
27 Eigenanteil vollständig zu Projektbeginn einbringen. Bei mehrjährigen groß-
28 volumigen Projekten seien das zum Teil erhebliche Beträge.

- 29 • Spendenmittel gingen bei Hilfsorganisationen im ganzen Jahresverlauf ein,
30 oft seien sie auch an explizite öffentliche Spendenaufrufe gebunden. Die in
31 Jahresberichten enthaltenen Angaben zum Spendeneingang gäben den
32 Stand zum Jahresende wieder. Dieser Stand entspreche nicht unbedingt
33 dem zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Finanzvolumen. An-
34 gaben in Jahresberichten seien mithin keine Bezugsgrundlage für die An-
35 tragsprüfung. Für die Beurteilung der einer Organisation zum Antragszeit-
36 punkt zur Verfügung stehenden Spendenmittel seien sie nicht zielführend.

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

26

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34

- Hinsichtlich des Soll-Anteils von 10 % Eigenanteil sehe das Förderkonzept vor, dass über die Höhe des Eigenanteils kontextabhängig entschieden und dieser einzelfallbezogen festgelegt werde.
- Für humanitäre Hilfsprojekte in der Syrien-Krise würden bei deutschen Hilfsorganisationen nur sehr geringe Spendenmittel eingehen. Dies sei von den Hilfsorganisationen gegenüber dem AA mehrfach thematisiert worden, u. a. in der Sitzung des KoA am 9. April 2013. Das besondere Bundesinteresse an der Durchführung humanitärer Hilfsprojekte in Syrien rechtfertige die einzelfallbezogene Förderentscheidung: Eigenanteil < 10 %.
- Das Referat für humanitäre Hilfe habe die Angemessenheit des zu fordernden Eigenanteils eingehend geprüft. So berücksichtige es,
 - inwieweit das Spendenaufkommen für bestimmte humanitäre, insbesondere konfliktbedingte und langandauernde Krisen nachweislich gering sei,
 - dass Organisationen zur Durchführung von Projekten in risikobehafteten Kontexten und Regionen oft nur unter der Voraussetzung eines geringen Eigenanteils bereit seien,
 - dass es bei mehrjährigen großvolumigen Projekten für Organisationen oft nicht möglich sei, einen Eigenanteil von 10 % vorab zu erbringen.
- Das AA habe NROs im Syrienkontext gebeten, Projektvorschläge auch dann einzureichen, wenn absehbar war, dass ein Eigenanteil von 10 % nicht eingebracht werden könne. Das erhebliche Bundesinteresses an Förderungen in Syrien habe dies gerechtfertigt.
- Der Zuwendungsbescheid für Projektförderungen der humanitären Hilfe enthalte einen Hinweis auf die Pflicht zum Einsatz von Eigenmitteln. Das AA prüfe kontinuierlich die Plausibilität einer erfolgten Verausgabung des Eigenanteils. IRD habe die Mittel für die einzelnen Projekte jeweils mehrere Wochen, z. T. Monate nach Projektbeginn abgerufen. Eine explizite Bestätigung im Rahmen des Mittelabrufs, dass der Eigenanteil vollständig verausgabt worden sei, fordere Referat S09 seit dem Jahr 2017.
- Auf die Notwendigkeit der Einhaltung zuwendungsrechtlicher Regelungen sowie der Vorgaben und Handlungsanweisungen seines Projekthandbuchs

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

weise das AA in Referatsrunden regelmäßig hin. Auch in referatsinternen Schulungen halte es das nach.

3.2.5 Abschließende Würdigung und Empfehlung

Zwar wollen Sie sich künftig eingehender mit der Finanzstruktur Ihrer Projektpartner auseinandersetzen und auch die Plausibilität des Eigenanteils Ihrer Zuwendungsempfänger prüfen. Dennoch erscheinen uns Ihre Ausführungen nicht hinreichend konkret. Uns fehlen klare Vorgaben an die Entscheidungsträger im AA. Wir erwarten, dass Sie Ihre Zusagen in eine verbindliche Handlungsanleitung einfließen lassen. Ihrer Stellungnahme vermochten wir auch nicht zu entnehmen, ob und mit welchem Ergebnis das AA im Verlauf der vier geprüften Projekte die Höhe des Eigenanteils von IRD geprüft hätte. Wir schließen diesen Punkt ab und behalten uns vor, in einem Nachfrageverfahren oder einer Kontrollprüfung die Umsetzung Ihrer Zusagen/unsere Empfehlungen nachzuhalten.

4 Zusammenarbeit von IRD mit seinen Projektpartnern

4.1 Weiterleitung der Zuwendungen des Auswärtigen Amtes durch IRD an seine Projektpartner

4.1.1 Rechtlicher Rahmen

VV Nummer 12 zu § 44 BHO

- Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Bei der Weiterleitung von Zuwendungen entsteht ein mehrstufiges Zuwendungsverhältnis. Dieses wird auf der ersten Stufe zwischen dem Zuwendungsgeber sowie dem Erstempfänger und auf der zweiten Stufe zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger abgewickelt. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck (VV Nummer 12.1).
- Die Bewilligungsbehörde hat die Modalitäten der Weiterleitung im Bewilligungsbescheid zu regeln (VV Nummern 12.4, 12.5). Dazu gehört u. a.:
 - der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis sowie die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

28

1
2

- 3 ➤ Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform, Umfang der zu-
- 4 wendungsfähigen Ausgaben oder Kosten, Bewilligungszeitraum, Dauer
- 5 der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 6 ➤ Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger,
- 7 ➤ der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund.

- 8 • Dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Weiterlei-
- 9 tungsvertrag u. a. zu regeln (VV Nummer 12.6):

- 10 ➤ Art und Höhe der Zuwendung, Zweck, Dauer der Zweckbin-
- 11 dung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen, Finanzie-
- 12 rungsart, Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, Bewilligungszeit-
- 13 raum,
- 14 ➤ Abwicklung der Maßnahme und Prüfung der Verwendung der Zuwen-
- 15 dung entsprechend den Nummern 1 bis 7 ANBestP. Das gemäß
- 16 Nummer 7.1 ANBestP für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungs-
- 17 recht ist auch für die Bewilligungsbehörde auszubedingen.
- 18 ➤ Regelungen im Zusammenhang mit einem Rücktritt vom Vertrag, Rück-
- 19 zahlungsregelungen, Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

20 ANBest-P

- 21 • Darf der Zuwendungsempfänger Mittel an Dritte weiterleiten, hat der
- 22 Zuwendungsempfänger die vom Letztempfänger ihm gegenüber zu erbrin-
- 23 genden Verwendungs- und Zwischennachweise seinen eigenen Verwen-
- 24 dungs- und Zwischennachweisen an die Bewilligungsbehörde beizufügen
- 25 (Nummer 6.6 i. V. m. Nummer 6.1).
- 26 • Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige
- 27 Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung
- 28 durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu las-
- 29 sen. Der Zuwendungsempfänger hat die entsprechenden Unterlagen bereit
- 30 zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei der Weiterleitung
- 31 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Letztempfänger
- 32 gegenüber auszubedingen (Nummer 7.1).

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35

Abgrenzung der Weiterleitung von Zuwendungen von der Vergabe von Aufträgen

Zuwendungen werden nicht im Sinne von VV Nummer 12 zu § 44 BHO weitergeleitet, wenn der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckzwecks Aufträge vergibt. Denn der Auftrag ist ein privatrechtliches Verhältnis zur Beschaffung von Leistungen gegen Entgelt (Austauschvertrag). Bei einer Beauftragung hat der Zuwendungsempfänger das Vergaberecht zu beachten. Abgrenzungskriterium im obigen Sinne ist, ob der Letztempfänger mit den weitergeleiteten Mitteln eigene Aufgaben zum Erreichen des Förderziels erfüllt. Hat er ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgabe, das über ein übliches wirtschaftliches Interesse hinausgeht, hat man von einer Weiterleitung von Zuwendungen im Sinne von VV Nummer 12 zu § 44 BHO auszugehen. Dem üblichen Auftragnehmer fehlt dagegen ein primäres, inhaltliches Eigeninteresse, er handelt regelmäßig aus wirtschaftlichen Interessen, für die von ihm zu erbringende Leistung auch ein angemessenes Entgelt zu erhalten.¹⁶

4.1.2 Feststellungen

- Für zwei Projekte (SYR 23/13 und SYR 06/15) enthielten die Zuwendungsbescheide des AA an IRD folgende Regelungen¹⁷: IRD darf die Zuwendung ganz oder teilweise an eine Partnerorganisation in Form eines privatrechtlichen Vertrages zweckbestimmt weiterleiten. Der Weiterleitungsvertrag muss den VV Nummern 12.5 und 12.6 zu § 44 BHO entsprechen. Für den Verwendungsnachweis gilt Nummer 6.6 ANBest-P. Für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch seine Projektpartner ist IRD verantwortlich und haftet für deren Fehlverhalten. Konkrete Modalitäten der Weiterleitung gaben diese beiden Bewilligungsbescheide nicht vor. Die Zuwendungsbescheide des AA für die Projekte SYR 28/14 und SYR 17/16 enthielten keine Regelungen zur Weiterleitung.¹⁸

¹⁶ Vgl. Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht, 116. Aktualisierung Oktober 2014, Abschnitt D IX 2.2, Rn. 147.

¹⁷ Vgl. Zuwendungsbescheid für das Projekt SYR 23/13 vom 13. April 2013 und Zuwendungsbescheid für das Projekt SYR 28/14 vom 12. August 2014.

¹⁸ Vgl. Zuwendungsbescheid für das Projekt SYR 06/15 vom 30. April 2015 und Zuwendungsbescheid für das Projekt SYR 17/16 vom 11. April 2016.

36
37
38
39
40
41

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

30

1

2

3

- IRD gab in den Anträgen zu allen vier geprüften Projekten (SYR 23/13, SYR 28/14, SYR 06/15 und SYR 17/16) an, sowohl mit dem DSV als auch mit IRT bzw. davor IR Einsatzstab Syrien (IR ES) zusammenzuarbeiten, um die Projekte in Syrien von der Türkei aus zu implementieren. Im Antrag für das Projekt SYR 17/16 vom 11. März 2016 führte IRD aus: *„Die beschriebenen Partnerstrukturen bestehen seit 2013.“*

9

- Der Antragsprüfungsvermerk des AA vom 5. April 2016 zum Projekt SYR 17/16 enthielt zum Punkt „Weiterleitung der Zuwendung (VV Nummer 12 zu § 44 BHO)“ folgende Aussage: *„Eine **Weiterleitung von Zuwendungsbeträgen durch den ZE** [Zuwendungsempfänger] im Sinne von VV Nr. 12 zu § 44 BHO ist **nicht** vorgesehen. Das Projekt wird unter der verantwortlichen Leitung des ZE in Zusammenarbeit mit einem leistungsfähigen, nicht gewinnorientierten Projektpartner im Projektgebiet durchgeführt.“* Die Antragsprüfungsvermerke zu den drei Vorgängerprojekten von IRD enthielten keine Aussagen zur Weiterleitung der Zuwendungen des AA. Das AA erklärte auf unsere Nachfrage, dass IRD die Zuwendungen des AA für alle vier Projekte, SYR 23/13, SYR/28/14, SYR 16/15 sowie SYR 17/16, an seine Implementierungspartner im Sinne von VV Nummer 12 zu § 44 BHO weitergeleitet habe.¹⁹

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

- IRD legte dem AA für die Projekte SYR 23/13, SYR 28/14 und SYR 06/15 eigene Zwischenberichte²⁰ und Verwendungsnachweise, aber keine

33

34

35

¹⁹ Vgl. E-Mail des AA vom 27. Oktober 2017.

36

²⁰ Als Anlagen zu den VwN legte IRD Aufstellungen bzw. Statistiken von Syrischen Krankenhäusern vor zu den behandelten Patienten, zum Krankenhauspersonal, zu Medikamenten und medizinischen Gegenständen und Verbrauchsmaterialien (Kaufpreis, Verteilung).

37

38

39

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39

entsprechenden Berichte oder Nachweise seiner Projektpartner vor. Das AA forderte diese Unterlagen auch nicht von IRD an. IRD teilte dem AA nicht mit, ob und mit welchem Ergebnis es die Mittelverwendung durch seine Projektpartner geprüft hatte. Das AA erbat hierzu von sich aus keine Auskünfte und Unterlagen von IRD.

- Unsere Auswertung der von IRD mit seinen Projektpartnern geschlossenen Verträge ergab:

(1) Verträge zwischen IRD und IRW bzw. IRT

Die Verträge

- erwähnten nicht, ob und in welcher Höhe der je Projekt von IRD zur Verfügung gestellte Betrag aus Zuwendungen des AA an IRD stammt,
- sahen kein Prüfungsrecht für das AA bei IRW bzw. IRT vor,
- trafen keine Aussagen zur Art der Zuwendung, zur Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen, zur Finanzierungsart sowie zum Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- nahmen Bezug auf interne Richtlinien von IRD²¹ und IRT²², die den Verträgen nicht beigelegt waren.
- Lt. den Belegen zum Projekt SYR 06/2015 waren Rechnungsadressaten sowohl IRW als auch IRT.

(2) Verträge zwischen IRD und DSV

Diese Verträge trafen keine Aussagen zur Art der Zuwendung, zur Finanzierungsart sowie zum Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für zwei Projekte war eine längere Laufzeit als in den Zuwendungsbescheiden des AA vereinbart (Projekt SYR 23/13: DSV bis 31. Mai 2014, AA bis 31. Dezember 2013; Projekt SYR 28/14: DSV bis 15. März 2015, AA bis 13. Februar 2015).

(3) Alle Verträge

Die Verträge

- enthielten keine Regelungen zur Verzinsung von Rückzahlungen und
- regelten die Auszahlung der Mittel abweichend von den Vorgaben in den Zuwendungsbescheiden (Ziffer 1.4 ANBest-P).

²¹ "IR GERMANY Grant Management Guidelines".

²² „IR MISSION TURKEY financial guidelines manual“.

1

2

3 4.1.3 Würdigung und Empfehlung

4

5 (1) Zuwendungsrechtlich hat IRD die seinen Projektpartnern überlassenen Zu-

6 wendungen im Sinne von VV Nummer 12 zu § 44 BHO weitergeleitet. Nach

7 unseren Feststellungen ist davon auszugehen, dass alle drei Projektpartner

8 von IRD (DSV, IRW und IRT) als NRO an der Erfüllung der von ihnen imple-

9 mentierten humanitären Hilfsprojekte ein unmittelbares eigenes Interesse

10 hatten bzw. haben und nicht primär gewinnorientiert handeln. Der im An-

11 tragsprüfungsvermerk enthaltene Hinweis, IRD arbeite mit nicht gewinnori-

12 entierten Projektpartnern zusammen, deutet unmissverständlich darauf

13 hin. Im Übrigen hat das AA eine Weiterleitung der Zuwendungen von IRD

14 an seine Projektpartner im Sinne VV Nummer 12 zu § 44 BHO für alle vier

15 Projekte selbst bestätigt. Zudem arbeitet IRD mit seinen Projektpartnern

16 seit 2013 in denselben Partnerstrukturen zusammen, sodass alle vier Pro-

17 jekte zur Frage der Weiterleitung gleich bewertet werden können. Der Hin-

18 weis im Antragsprüfungsvermerk zum Projekt SYR 17/16, eine Weiterlei-

19 tung im Sinne von VV Nummer 12 zu § 44 BHO sei nicht vorgesehen, be-

20 ruht daher auf einer Fehleinschätzung des AA.

21 (2) Die Weiterleitung der Zuwendungen des AA im Sinne von VV Nummer 12

22 zu § 44 BHO war nur für zwei Projekte zulässig, denn nur insoweit hatte

23 das AA die Weiterleitung seiner Gelder gestattet.

24 (3) Das AA versäumte es, in seinen Zuwendungsbescheiden an IRD die ver-

25 pflichtend zu regelnden Modalitäten der Weiterleitung, insbesondere zum

26 Personenkreis des Letztempfängers und zu den Zugangsvoraussetzungen,

27 die der Letztempfänger erfüllen muss, vorzugeben. Somit stellte das AA

28 nicht sicher, dass sich IRD zuverlässiger und geeigneter Letztempfänger

29 mit ordnungsgemäßer Geschäftsführung (Prüfung der Bonität und des

30 besonderen Bundesinteresses) bediente.

31 (4) Um beurteilen zu können, ob IRD als Erstempfänger den Zuwendungs-

32 zweck erfüllt hat, muss das AA prüfen, ob IRD die Zuwendungen zweckbe-

33 stimmt und ordnungsgemäß an die Letztempfänger weiterleitete. Das AA

34 konnte dies allerdings nicht prüfen. Es kannte die Weiterleitungsverträge

35 nicht. Zudem wusste es nicht, nach welchen Kriterien IRD die Letztempfän-

36 ger ausgewählt hatte. IRD legte dem AA weder die Verwendungsnachweise

Mit Schwärzungen - Offen -
~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

33

1

2

3 der Letztempfänger vor, noch teilte es ihm mit, ob und mit welchem
4 Ergebnis es die Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger geprüft
5 hatte.

6 (5) Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb IRD in den Projektanträgen angab,
7 mit IRT bzw. IR ES zusammenzuarbeiten, für drei der vier Projekte aber
8 Weiterleitungsverträge mit IRW geschlossen hat. Das AA hätte zudem hin-
9 terfragen müssen, weshalb IRD für das erste Projekt trotz Vertragsschlus-
10 ses mit IRT die Mittel auf das Konto von IRW überweisen sollte.

11 (6) Das AA hätte auch die längere Projektlaufzeit für zwei Verträge mit dem
12 DSV hinterfragen müssen. Zudem hätte es darauf drängen müssen, dass in
13 den Weiterleitungsverträgen die Auszahlung der Mittel entsprechend den
14 Bestimmungen in den Zuwendungsbescheiden geregelt ist.

15 All das wäre vermeidbar gewesen, wenn das AA IRD entsprechende Vorgaben
16 gemacht und deren Einhaltung kontrolliert hätte. Das schließt auch die Vorlage
17 und Prüfung der Weiterleitungsverträge sowie etwaiger Richtlinien der Letzt-
18 empfänger oder vereinbarter Nebenabreden ein. Aufgrund der aufgezeigten
19 Mängel und der Versäumnisse des AA und von IRD war die Weiterleitung der
20 Zuwendungen des AA an die Projektpartner nicht zweckbestimmt und auch
21 nicht ordnungsgemäß. Zudem wies IRD mangels entsprechender Vorgaben
22 durch das AA nicht nach, dass es mit IRT, IRW und dem DSV Letztempfänger
23 ausgewählt hat, die zuverlässig und geeignet waren.

24 Auch mit Blick auf die erheblichen, vom Gesetzgeber für weitere humanitäre
25 Hilfen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel haben wir das AA aufgefordert,
26 diese Mängel umgehend und nachhaltig zu beheben.

27 Weiter haben wir das AA gebeten, die Weiterleitungspraxis entsprechend un-
28 seren Hinweisen ordnungsgemäß auszugestalten. Für die vier geprüften Pro-
29 jekte von IRD soll das AA das Versäumte nachholen.

30

31 4.1.4 Stellungnahme des Auswärtigen Amts

32

33 Das Fachreferat sei irrtümlich davon ausgegangen, dass es sich nicht um eine
34 Weiterleitung handelt, wenn der Zuwendungsempfänger ein Projekt gemein-
35 sam mit einem lokalen Partner implementiert und an den Partner nur einen
36 Teil des Zuwendungsbetrags weiterreicht.

Mit Schwärzungen - Offen -
~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

34

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

Bei Weiterleitung der Zuwendung oder von Teilen für Projekte der humanitären Hilfe verwende das AA inzwischen folgenden Passus in seinen Zuwendungsbescheiden:

„Sie werden ermächtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise (über XXX) an XXX zweckbestimmt in Form eines privatrechtlichen Vertrages weiterzuleiten. Die Mittel dürfen nur zur Projektförderung und nur für den im Antrag vom XXX dargestellten Zuwendungszweck sowie für die im Antrag und im Finanzierungsplan vom XXX aufgeführten Maßnahmen und Positionen weitergeleitet werden. Als Erstempfänger tragen Sie die volle Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Ihre Projektpartner und haften für deren Fehlverhalten. Rückforderungsansprüche des auswärtigen Amtes werden Ihnen gegenüber geltend gemacht. Die von der Weiterleitung begünstigte/n Partnerorganisation/en muss/müssen die Voraussetzungen für die Projektförderung des Referats für Humanitäre Hilfe und humanitäres Minenräumen erfüllen. Insbesondere darf eine Weiterleitung nur an Empfänger erfolgen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

In dem für die Weiterleitung der Mittel geschlossenen privatrechtlichen Vertrag sind insbesondere zu regeln:

- 1) der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,*
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,*
 - der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid genannten - Verpflichtungen nicht nachkommt,**
- 2) die Art und Höhe der Zuwendung,*
- 3) der Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,*
- 4) die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,*
- 5) der Bewilligungszeitraum,*
- 6) die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist*

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

35

1

2

3

auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten)

4

auszubedingen,

5

7) *die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungs-*

6

verpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztemp-

7

fänger,

8

8) *die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.*

9

10

Die Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amts (BNBest-AA) sowie die sonstigen Ne-

11

benbestimmungen dieses Bescheids müssen Bestandteile des für die Weiterleitung der

12

Mittel geschlossenen privatrechtlichen Vertrags sein."

13

- Für die abgeschlossenen Projekte SYR 28/14 und SYR 17/16 wäre eine rückwirkende Ermächtigung zur Weiterleitung der Zuwendung nicht zielführend. Denn der Zuwendungsempfänger könne die damit verbundenen Auflagen nicht mehr umsetzen. Von einem Widerruf oder der Rücknahme der Zuwendungsbescheide sehe das AA ab. Denn IRD habe aufgrund seiner Angaben zu den Implementierungspartnern und der eindeutig beschriebenen Umsetzungsstruktur davon ausgehen können, dass das AA der Weiterleitung der Projektmittel an Letztempfänger zustimme.

21

- Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen (VwN-Prüfungen) habe das AA für die Weiterleitung der Zuwendungen maßgebliche Unterlagen und Informationen angefordert: Weiterleitungsverträge, Zwischenberichte, Zwischen- und Verwendungsnachweise der Letztempfänger, Nebenabreden, Angaben von IRD zur Prüfung der Verwendung bei den Letztempfängern. Nach Abschluss der VwN-Prüfungen werde das AA IRD mitteilen, ob es die Weiterleitung der Zuwendungen in den beiden o. g. Fällen nachträglich anerkenne.

29

- Alle Zuwendungsbescheide an IRD wiesen neben anderem auch auf die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und zweckentsprechenden Mittelverwendung hin. Im Rahmen seiner kontinuierlichen Projektbegleitung und der Erfolgskontrolle überprüfe das AA all dies.

33

- Das AA werde künftig darauf achten, dass der Zuwendungsempfänger seinem VwN auch denjenigen des Letztempfängers beifüge. Dasselbe gelte für Zwischennachweise. Seinen Muster-Vermerk zur Prüfung von VwN habe es insoweit ergänzt.

34

35

36

**Mit Schwärzungen - Offen -
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH**

36

1

2

3

- IRD sei, wie andere internationale NRO (INGO) auch, in einer Netzwerkstruktur mit einer Dachorganisation organisiert. Diese sei in der Regel im Gründungsland der Organisation angesiedelt. Innerhalb solcher Netzwerke wickle man üblicherweise finanzielle Transaktionen über die Dachorganisation ab. Denn jene besorge die programmatische und finanzielle Gesamtsteuerung der oft weltweiten Programme. Vom AA geförderte Projekte seien damit häufig Teil eines größeren Länderportfolios, das sich aus einzelnen von den Ländersektionen durch Eigenmittel, Drittmittel und öffentliche Mittel finanzierten Projekten zusammensetze. IRT sei als programmumsetzendes Büro Teil von IRW; die Weiterleitungsverträge zwischen IRD und IRW seien insofern nachvollziehbar. Zum Zeitpunkt des ersten Projekts im Jahr 2013 sei IRW, wie die überwiegende Mehrheit der INGO, noch nicht in der Türkei registriert gewesen. Aus Sicht des AA war es daher sinnvoll, dass IRD den Weiterleitungsvertrag direkt mit dem in der Türkei befindlichen Büro Islamic Relief Mission Turkey geschlossen hat. Dies sei nach Registrierung von IRW überflüssig geworden. Die Folgeprojekte habe IRD daher auch über IRW laufen lassen.

20

21 4.1.5 Abschließende Würdigung und Empfehlung

22

23

Zwar sagen Sie zu, künftig alle erforderlichen Modalitäten zur Weiterleitung von Zuwendungen in Ihren Zuwendungsbescheiden festzuschreiben. Ob all das auch vom Zuwendungsempfänger eingehalten wird, ist die zweite, ebenso wichtige und von Ihnen jeweils auch zu klärende Frage. Wir erwarten mit anderen Worten die zeitnahe Kontrolle des Projektverlaufs, auch beim Letztempfänger. Ihren Ausführungen zur Zahlungsabwicklung in Netzwerken können wir nicht folgen. Zuwendungsrechtlich entscheidend sind nur die vorgegebenen und auf dieser Grundlage prüfbar vertraglichen Beziehungen zwischen dem Zuwendungs- und dem Letztempfänger. Wir schließen diesen Punkt gleichwohl ab. Wir behalten uns vor, die Einhaltung Ihrer Zusagen in einer Kontrollprüfung nachzuhalten sowie grundsätzliche Fragen der Weiterleitung von Zuwendungen in einer neuen Prüfung aufzugreifen.

34

1

2

3 4.2 Qualitätsprofil von IRD

4 4.2.1 Feststellungen

5 Allgemein

6 Im Jahr 2014 erstellten zwei externe Berater im Auftrag des AA ein Qualitäts-
7 profil für die 27 NRO, die vom AA finanzierte humanitäre Hilfsprojekte durch-
8 führen.²³ Ziel war u. a., auf der Basis von verbindlichen Mindestkriterien einen
9 Kriterienkatalog für eine einheitliche Qualitätssicherung zu erarbeiten.

10 Die Berater entwickelten einen Fragebogen in drei Versionen mit einem unter-
11 schiedlichen Umfang an Fragen und Kennzahlen. Welche Version die 27 NRO
12 erhielten, war abhängig davon, ob die NRO DG-ECHO²⁴-Frameworkpartner²⁵
13 war und wieviel Geld sie im Jahr 2013 von DG ECHO erhalten hatte. Informati-
14 onen hierzu ermittelten die Berater vorab mit einer sog. Einstiegsabfrage.
15 Nach Rücklauf der Fragebögen werteten die Berater jeden Fragebogen einzeln
16 aus und erstellten eine Gesamtauswertung.

17 IRD

18 • Aufgrund der Antwort von IRD zur Einstiegsabfrage²⁶ schickte das AA IRD
19 die **Voll**-Version des Fragebogens zu²⁷. IRD erklärte daraufhin, es erfülle
20 die Voraussetzungen für die Medium-Version, ohne seine Angaben zur Ein-
21 stiegsabfrage zu korrigieren und zu belegen.²⁸ Der Berater übersandte IRD
22 nunmehr die **Medium**-Version des Fragebogens.²⁹ Zwei Tage später bat
23 der Berater IRD, mit Hinweis auf die Einstiegsabfrage mitzuteilen, wieviel
24 Fördermittel IRW 2013 im Rahmen der ECHO-Förderung erhalten habe, da
25 dies aus den öffentlich zugänglichen Quellen nicht erkennbar sei.³⁰ Eine
26

27 ²³ Vgl. Werkvertrag vom 7. April 2014 und Ergänzung vom 21. Oktober 2014,
28 Az. VN05 321.50/11 „Entwicklung eines Verfahrens für Qualitätsprofile für deutsche
29 NRO-Partner in der Projektförderung im Bereich humanitäre Hilfe“.

30 ²⁴ DG ECHO: Generaldirektion Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Europäischen
31 Kommission (European Commission Directorate General for Humanitarian aid and Civil
32 Protection).

33 ²⁵ Frameworkpartner: Die Beziehung zwischen ECHO und seinen Nichtregierungspartnern
34 unterliegt dem NGO-Rahmenpartnerschaftsabkommen (NGO-Framework Partnership
35 Agreement -FPA). FPA legt die Grundsätze und die Bedingungen für die Partnerschaft
36 sowie die Ziele und Bedingungen fest, die bei der Durchführung von EU-finanzierten
37 humanitären Maßnahmen erfüllt werden müssen, vgl. <http://ec.europa.eu/echo/partnerships/humanitarian-partners>.

39 ²⁶ Vgl. E-Mail von VN05 an IRD vom 2. September 2014.

40 ²⁷ Vgl. E-Mail VN05 an IRD vom 4. November 2014.

41 ²⁸ Vgl. E-Mail IRD an die Berater vom 1. Dezember 2014.

42 ²⁹ Vgl. E-Mail Berater an IRD vom 2. Dezember 2014.

43 ³⁰ Vgl. E-Mail Berater an IRD vom 4. Dezember 2014.

Mit Schwärzungen - Offen - ~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

38

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

Antwort von IRD war in der Akte nicht zu finden. Auf Nachfrage, ob an anderer Stelle Unterlagen verfügbar seien (z. B. nicht in die Papierakte verfügte Ausdrucke von E-Mails), erklärte das AA, es gebe nur die in der Papierakte abgelegten Unterlagen.

- Mit E-Mail vom 7. Januar 2015 schickte IRD den ausgefüllten Fragenbogen in der **Medium**-Version (14 Themenblöcke mit insgesamt 115 Fragen) sowie folgende Anlagen an das AA zurück:
 - Geschäftsbericht IRD 2013,
 - Bericht Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung 2013 IRD,
 - Auskünfte Handelsregister, Hausbank, Finanzamt zu IRD.
- Der **Auswertungsbogen** zu IRD vom 13. März 2015 enthielt u. a. folgende Feststellungen und Bewertungen:
 - Gesamtorganisation: IRD verfüge nicht über das DZI-Spendensiegel und habe sich nicht um den Transparenzpreis beworben.
 - Verwaltung und Finanzen: Es fehlten Aussagen über die internen Abläufe und Rollenverteilungen, zur Vorbeugung von Nepotismus bzw. der Manipulation von Begünstigtenlisten, zum Vier-Augen-Prinzip, zu Unterschriftenregelungen, zur Weiterleitung von Finanzmitteln an IRW sowie dazu, ob Antikorruptionsmaßnahmen im Projektvertrag zwischen IRD und *IRW* enthalten sind.
 - Personalmanagement: *IRW* habe ein regionales und globales Nothilfe-team.
 - Fachliche und logistische Kapazitäten: *IRW* verfüge über fachlich-technisches Personal in vielen verschiedenen Sektoren. Die Ausführungen beschrieben aber meist allgemeine Verfahren und Vorgehensweisen, es gebe wenig konkrete Angaben oder Beispiele. Das deutsche Büro spiele in fachlich-technischer Hinsicht keine Rolle.
 - Geographische Expertise: Hierzu gibt es in der Medium-Version nur Infopunkte: Als juristische Person habe IRD keine Vertretung im Ausland.
 - Einbeziehung der Betroffenen: Hierzu gibt es in der Medium-Version nur Infopunkte: *IRW* sei Mitglied bei HAP³¹, aber nicht zertifiziert.

³¹ HAP (Humanitarian Accountability Partnership) zertifiziert seit 2003 Hilfsorganisationen nach den HAP-Standards.

Mit Schwärzungen - Offen - ~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

39

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

- Strukturen der Arbeit vor Ort: Im *IR*-Netzwerk führe IRD 5 % seiner Projekte selbst durch, 15 % durch eigene Partner, 75 % von eigenen Netzwerkpartnern, und die restlichen 5 % führten deren Partner durch. Es bleibe offen, ob die internationalen Regeln von *IRW* auch für IRD gelten. Die Ausführungen zur Sicherstellung der fachlich-technischen Leistungsfähigkeit seien recht vage. Es fehlten Angaben zur Rolle von IRD gegenüber seinen eigenen Partnern.
IRD habe einen klaren Mehrwert als muslimische Organisation innerhalb der deutschen humanitären Hilfe, allerdings bleibe der spezifische Mehrwert der deutschen Sektion innerhalb des *IR*-Netzwerkes sehr allgemein. IRD schätze seine Einflussmöglichkeiten auf die Durchführung von Projekten durch seine Netzwerkpartner sehr hoch ein, allerdings werde diese Einschätzung von Ausführungen zu den anderen Themenblöcken nicht untermauert.
- Koordinierung: *IR* sei vor Ort ein etabliertes Mitglied verschiedener Koordinationsforen und übernehme ggf. auch Führungsaufgaben. **Spezifischer Mehrwert der eigenen Organisation innerhalb des internationalen Netzwerks:** Die Antworten seien allgemein gehalten. Sie gäben keine Auskunft über die Stellung von IRD innerhalb des *IR*-Netzwerkes.
In der Voll-Version des Fragebogens hätte IRD dafür eine weitere Frage beantworten müssen.
- Gesamtbewertung:
Wichtigster Mehrwert von IRD bzw. *IRW* sei der Zugang zu Gebieten und Zielgruppen, die für eine muslimische Organisation besser oder sicherer erreichbar seien. IRD bringe zudem den Mehrwert der eigenen spezifischen Perspektive ein und trage so zu einer größeren Diversität innerhalb der deutschen humanitären Gemeinschaft bei. Durch einen hohen Grad an Spendenmitteln verfüge IRD über große finanzielle Unabhängigkeit; ein großer Teil der Mittel werde direkt an *IRW* weitergeleitet.
Schwächen von IRD: Die Fachlichkeit der Organisation bleibe verschwommen, an keiner Stelle werde eine tiefer gehende sektorale Expertise deutlich, da das Vorgehen in der Projektplanung oft sehr

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

allgemein beschrieben werde. Die Zusammenarbeit mit *IRW* bleibe undeutlich. Insbesondere die eigene Rolle gegenüber *IRW* und die Einflussmöglichkeiten auf Projekte von *IRW*, an denen sich IRD finanziell beteiligt, seien unklar. Auch erwähne IRD das Charakteristikum als muslimische Hilfsorganisation nur im positiven Sinne (Zugang zu Zielgruppen, Spendern etc.). Es fehle die Reflexion dazu, dass der religiöse Hintergrund in Konfliktfällen von Angehörigen anderer Religionen auch als Parteinahme (miss-)verstanden werden könne.

- Weder im Vermerk zum **Auswertungsgespräch des AA mit IRD zum Qualitätsprofil** am 1. April 2015 noch an anderer Stelle in der Akte war erkennbar, dass das AA IRD um ergänzende Informationen oder Unterlagen gebeten hatte oder aber die zukünftige Förderung von IRD-Projekten von der Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen abhängig machen wollte oder gar gemacht hätte.

4.2.2 Würdigung und Empfehlung

- Wegen der lückenhaften Akte bleibt unklar, weshalb das AA IRD zugestand, anstatt der Voll- nur die Medium-Version des Fragebogens auszufüllen und damit weniger Fragen zu beantworten.
- Der Auswertungsbogen zu IRD vom 13. März 2015 benennt zahlreiche offen gebliebene Fragen und klärungsbedürftige Sachverhalte zu IRD und seiner Rolle gegenüber *IRW* sowie innerhalb des IR-Netzwerkes. Auffällig ist, dass sich die Ausführungen von IRD im Fragebogen oft nur auf *IRW* beziehen oder allgemein von *IR* die Rede ist. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das AA IRD nicht um ergänzende Informationen und Unterlagen bat, sondern seine Förderpraxis unverändert fortsetzte. Da IRD einerseits bis zu ein Drittel seiner Spendeneinnahmen an *IRW* für deren Projekte zur Verfügung stellt (vgl. **Anlage 2**), und andererseits IRD Zuwendungen des AA für eigene Projekte an *IRW* weiterleitet, muss insbesondere die Rolle von IRD gegenüber *IRW* und innerhalb des IR-Netzwerkes sowie bei der Umsetzung von IRD-Projekten durch *IRW* klar sein.

Wir haben das AA gebeten, IRD zu ergänzenden Informationen und zur Vorlage zusätzlicher Unterlagen zu o. g. Punkten aufzufordern, diese auszuwerten und uns das Ergebnis mitzuteilen. Dies galt insbesondere für den Fall, dass

1

2

3 das AA entgegen unserem Petitem in Teil 1 der Vorläufigen Prüfungsmitteilung
4 vom 14. Mai 2018 (vgl. dort Tz. 3.3) die Förderung von IRD fortsetzen sollte.

5

6 4.2.3 Stellungnahme des Auswärtigen Amts

7

8 • Aufgrund eines technischen Problems habe das AA den E-Mail-Verkehr, in
9 dem es um die Frage nach der Vertretbarkeit von Voll- oder Medium-Versi-
10 onen des Fragebogens zum Qualitätsprofil ging, nicht zu den Akten genom-
11 men. Dies habe es nachgeholt und den Vorgang zum Qualitätsprofil von
12 IRD vervollständigt. Zum Qualitätsprofil habe es festgelegt, dass abhängig
13 von einer ECHO-Förderung im Jahr 2013 in Höhe von mind. 1,5 Mio. EUR
14 für die Organisation bzw. bei in internationalen Netzwerken organisierten
15 NRO die jeweilige Dachorganisation die Voll- oder die Medium-Version aus-
16 zufüllen sei. Da IRW im Jahr 2013 eine solche ECHO-Förderung erhalten
17 habe, sei der Medium-Fragebogen ausreichend gewesen. Im Auswertungs-
18 gespräch mit IRD habe das AA nachweislich offene Punkte und Schwächen
19 angesprochen. Das gelte auch für das Problem, dass sich Angaben im Qua-
20 litätsprofil häufig auf die Dachorganisation und nicht auf die deutsche Orga-
21 nisation beziehen. Infolge all dessen habe das AA IRD nicht in die oberste
22 Kategorie „Strategisch wichtiger Partner“ des AA eingeordnet.

23 • Entsprechend unserer Bitte habe das AA von IRD ergänzende Informatio-
24 nen angefordert:

25 – den spezifischen Mehrwert im IRW-Netzwerk und innerhalb der deut-
26 schen humanitären NRO-Gemeinschaft habe IRD dargelegt,

27 – seine Rolle bei der Umsetzung von Projekten habe es nachvollziehbar er-
28 läutert,

29 – IRW sei nach den sog. Core Humanitarian Standards (CHS) zertifiziert.
30 Damit sei die Einhaltung internationaler humanitärer Standards belegt.
31 IRD strebe auch die CHS-Zertifizierung an.

32

33 4.2.4 Abschließende Würdigung

34

35 Die CHS-Zertifizierung folgt eigenen Regeln. Sie vermag zuwendungsrechtlich
36 sicherzustellende Voraussetzungen an IRD im Rahmen eines Qualitätsprofils
37 nicht zu ersetzen. Hilfsweise Verweise auf die Dachorganisation IRW sind

1

2

3 insofern zuwendungsrechtlich belanglos. Sie haben uns zugesagt, nach Ablauf
4 des aktuellen Projektes (Förderzeitraum bis 31. März 2020) keine neuen Pro-
5 jekte von IRD mehr zu fördern. Nur deshalb schließen wir diesen Punkt jetzt
6 ab.

7

8 5 Prüfung der Verwendungsnachweise

9 5.1 Rechtlicher Rahmen

10

11 Die zuständige Stelle hat den VwN innerhalb von drei Monaten nach Eingang
12 kursorisch und innerhalb von neun Monaten vertieft zu prüfen

13 (VV Nummern 11.1 und 11.4 zu § 44 BHO). Bei Zuwendungen zur Projektför-
14 derung soll aus den eingegangenen VwN aufgrund entsprechender Regelung
15 eine Stichprobe der vertieft zu prüfenden VwN ausgewählt werden

16 (VV Nummer 11.1.3 zu § 44 BHO).

17 Zuwendungen für denselben Zuwendungsempfänger dürfen nicht neu bewilligt
18 werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte liefert,
19 die der Bewilligung entgegenstehen (VV Nummer 11.4 Satz 3 zu § 44 BHO).

20 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege mindestens fünf Jahre nach
21 Vorlage des VwN aufzubewahren; zur Aufbewahrung können auch Bild- oder
22 Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren
23 muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der
24 öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen
25 (Nummer 6.5 ANBest-P).

26 Das Bundesverwaltungsamt (BVA) prüft die VwN im Bereich humanitäre Hilfe
27 des AA (Projekthandbuch Humanitäre Hilfe AA Nummer 7.5).

28 Bei allen Zuwendungen ist eine Erfolgskontrolle nach den in VV zu § 7 BHO
29 festgelegten Grundsätzen durchzuführen. Sie kann – soweit sachgerecht – mit
30 der VwN-Prüfung verbunden werden (VV Nummer 11a zu § 44 BHO).

31

32 5.2 Feststellungen

33

34 (1) Das AA führte eine Stichprobenregelung zur Prüfung der VwN erstmals im
35 Jahr 2017 ein.

36 (2) Regelungen in den Zuwendungsbescheiden des AA:

- 37 • Der VwN ist drei Monate nach Ende der Projektlaufzeit (konkretes
38 Datum) in zweifacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen.

1

2

3

- Originalbelege sind bereitzuhalten und nach Aufforderung zu übersenden.

4

5

- Fremdsprachige Originalbelege sind, sofern nicht in englischer oder französischer Sprache ausgestellt, stichwortartig zu übersetzen.

6

7

(3) Prüfung der Verwendungsnachweise:

8

- IRD fügte seinen VwN für die drei zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen abgeschlossenen Projekte (SYR 23/13, SYR 28/14 und SYR 06/15) bei Vorlage an das AA nicht die entsprechenden Nachweise seiner Projektpartner bei (vgl. Tz. 4.1).

9

10

11

12

- Bis zum Beginn unserer Erhebungen hatte das AA die VwN weder zur Prüfung an das BVA abgegeben noch selbst geprüft.

13

14

- Im Februar 2017 forderte das AA von IRD alle Belege für die drei abgeschlossenen Projekte an, um diese selbst zu prüfen. IRD erklärte dem AA, die Originalbelege befänden sich zum größten Teil bei den Projektpartnern in der Türkei. Dort würden sie digitalisiert und in digitalisierter Form nach Deutschland geschickt. IRD könne dem AA daher nur Ausdrücke der digitalisierten Belege zur Verfügung stellen.

15

16

17

18

19

20

- Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen hatte das AA mit der Prüfung der Belege für das Projekt SYR 06/2015 begonnen. Wir haben von 1 803 beim AA vorhandenen Belegen die Unterlagen zu 111 Belegen³² eingesehen und festgestellt:

21

22

23

24

- Einige Unterlagen waren nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache. Sie waren nicht übersetzt.³³

25

26

- Einige Unterlagen enthielten Rechnungsbeträge, die nicht näher aufgeschlüsselt waren.³⁴

27

28

- Einige Unterlagen wiesen Beträge nicht in Euro aus. Eine Umrechnung in Euro lag nicht vor.³⁵

29

30

- Zu einigen Belegen fehlten Nachweise zur Barauszahlung bzw. die Nachweise waren unvollständig.³⁶

31

32

³² Belege zu den Budgetlinien 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.3, 2.2.1, 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.16, 3.2.18.

³³ Vgl. Unterlagen zu den Pos. Nummern 179, 180, 181, 183, 185, 245, 246.

³⁴ Vgl. Unterlagen zu den Pos. Nummern 179, 180, 181, 183, 185, 245, 246.

³⁵ Vgl. Unterlagen zu den Pos. Nummern 78, 96, 135, 179, 180, 181, 183, 185, 299, 300, 301, 245, 365, 366, 404, 405, 413, 414, 419, 420, 439, 445, 454, 455.

³⁶ Vgl. Unterlagen zu den Pos. Nummern 404, 405, 413, 414.

38

39

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

- Bei den Unterlagen zum Beleg 366 stimmte der Zahlungsempfänger in der Belegliste nicht mit dem Zahlungsempfänger aus dem vorgelegten Nachweis überein.
- Die Belege 439 und 445 sollten Zahlungen für Sicherheitsdienstleistungen („guard“) nachweisen. Die Unterlagen hierzu wiesen jedoch Leistungen als „receptionist“ aus.
- Die Unterlagen zu einige Belegen³⁷ enthielten unterschiedliche interne Projectcodes von IRT bzw. IRW.³⁸
- Dem AA lagen Berichte eines von IRD beauftragten externen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der VwN für die Projekte SYR 23/13 und SYR 28/14 vor.³⁹ In diesen Berichten stellte der Wirtschaftsprüfer für einige Belege u. a. fest: Belege waren nicht übersetzt, Beträge waren nicht aufgeschlüsselt und nicht nachvollziehbar, es lagen Verstöße gegen das Vergaberecht vor.
Das AA nahm dies nicht zum Anlass, die betroffenen Belege schon eher anzufordern oder aber den Vorgang zur Prüfung an das BVA abzugeben. Seit wann das AA Kenntnis von den Berichten des Wirtschaftsprüfers hatte, war lt. AA nicht mehr ermittelbar.

(4) Erfolgskontrolle:

Für die drei abgeschlossenen Projekte prüfte das AA nach der Vorlage der VwN den Projekterfolg und hielt das Ergebnis in Vermerken fest. Es fertigte die Vermerke 13 Monate (SYR 23/13) bzw. sechs Monate (SYR 24/14 und SYR 06/15) nach Eingang des VwN, vgl. **Anlage 1**. Die Vermerke zur Prüfung des Projekterfolgs sehen als letzten Verfügungspunkt die Abgabe an das BVA zur VwN-Prüfung vor.

(5) Feststellungen zur Bearbeitung von Zuwendungen des AA durch das BVA

Wir haben im Jahr 2015 die Bearbeitung von Zuwendungen des AA durch das BVA geprüft. Dabei haben wir u. a. festgestellt, dass das BVA mit der Prüfung

³⁷ Vgl. Unterlagen zu den Pos. Nummern 78, 135, 179, 180, 181, 183, 185, 245, 246, 404, 405.

³⁸ Vgl. E-Mail an S09-32 vom 4. Mai 2017.

³⁹ - Prüfbericht für Projekt VN 05-20-321.50 SYR 23/13 der _____, vom 14. Juli 2015.

- Prüfbericht für Projekt VN 05-20-321.50 SYR 28/14 der _____, vom 2. September 2015.

1

2

3

der VwN insbesondere bei der Projektförderung im Bereich Humanitäre Hilfe erheblich im Rückstand ist.⁴⁰ Unsere Feststellungen sind auch Gegenstand einer Bemerkung.⁴¹

6

7

5.3 Würdigung und Empfehlung

8

9

- Mangels Stichprobenregelung müssen das AA bzw. das BVA die VwN zumindest für die drei ersten Projekte von IRD vertieft prüfen.

10

11

- Aufgrund der fehlenden Prüfung der VwN konnte das AA nicht beurteilen, ob IRD und seine Projektpartner die Zuwendungen des AA zweckentsprechend und ordnungsgemäß verwendet hatten. Dem AA fehlten daher auch Informationen, um bei der Antragsprüfung für die jeweiligen Folgeprojekte von IRD die Zuverlässigkeit von IRD (vgl. Tz. 3.1) und das besondere Bundesinteresse (vgl. Tz. 3 der Prüfungsmitteilung - Teil 1) zu beurteilen. Das ist ein schweres zuwendungsrechtliches Versäumnis.

12

13

14

15

16

17

18

Wir haben das AA gebeten, künftig sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger bei Weiterleitung der Zuwendung den eigenen und den VwN seiner/s Projektpartner(s) vorlegen.

19

20

21

- Die vom Referat S09 praktizierte Reihenfolge, zunächst die Erfolgskontrolle und anschließend die Prüfung des VwN durchzuführen, ist aus unserer Sicht wenig zweckmäßig. Diese Reihenfolge erschwert unnötig die Einhaltung der für die Prüfung der VwN gesetzten Fristen bzw. macht deren Einhaltung unmöglich, wie die drei abgeschlossenen Projekte von IRD zeigen.

22

23

24

25

26

Wir haben dem AA daher empfohlen, die bisher praktizierte Prüfungsreihenfolge aufzugeben. Wir haben gebeten sicherzustellen, dass der VwN zeitgleich dem AA und der für die Prüfung zuständigen Stelle entweder in Papierform oder elektronisch vorgelegt wird.

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

⁴⁰ Vgl. Tz. 4 der Abschließenden Prüfungsmitteilung an das AA vom 17. Dezember 2018 über die „Prüfung der Bearbeitung von Zuwendungen des Auswärtigen Amts durch das Bundesverwaltungsamt“.

37

38

39

⁴¹ Vgl. Bemerkungen 2018, Bundestagsdrucksache 19/5500 Nr. 4 „Auswärtiges Amt muss Zuwendungspraxis dringend verbessern“ sowie Protokoll der 11. Sitzung des RPA vom 22. März 2019 TOP 4 a).

40

41

**Mit Schwärzungen - Offen -
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH**

46

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32

- Wir erwarten, dass das AA die fristgerechte Prüfung der VwN sicherstellt. Diese Thematik haben wir wegen des Gesamtzusammenhangs im Rahmen unseres Prüfungsverfahrens [REDACTED] weiterverfolgt.
- Wir haben das AA gebeten, den Unstimmigkeiten und Fragen zu den von uns eingesehenen Belegen zum Projekt SYR 06/15 nachzugehen und uns das Ergebnis seiner Untersuchung mitzuteilen.
- Wir haben dem AA empfohlen, für die Prüfung der VwN für die Projekte SYR 23/13 und SYR 28/14 mindestens alle Unterlagen zu folgenden Belegen anzufordern:
 - Belege für Ausgabearten, die bei der Prüfung des Projektes SYR 06/15 auffällig waren (Unstimmigkeiten, Nachfragen, Beanstandungen),
 - Belege für Ausgabepositionen, die bei der Prüfung der Projekte SYR 23/13 und SYR 28/14 durch den [REDACTED] beanstandet wurden bzw. auffällig waren.
- Wir haben zudem angeregt, die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, dem AA neben Evaluierungsberichten auch Berichte von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung der VwN, des Erfolges etc. zeitnah und unaufgefordert vorzulegen. Die Weiterleitungsverträge sollten für die Letztempfänger eine entsprechende Regelung enthalten.
- In den Zuwendungsbescheiden ist vorgeschrieben, dass die Original-Belege bereitzuhalten sind. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum das AA IRD zugestanden hat, nur digitalisierte Belege vorzuhalten und die Originalbelege in der Türkei zu belassen. Das Vorhalten von Belegen in digitaler Form ist nur rechtmäßig, wenn das genutzte Buchungsverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Ob diese Voraussetzungen hier erfüllt sind, ist nicht bekannt. Wir haben das AA daher gebeten, dieser Frage nachzugehen. Zudem haben wir gebeten, IRD und alle anderen Zuwendungsempfänger anzuhalten, dass die für die vertiefte Prüfung angeforderten Belege entweder in den zulässigen Sprachen verfasst sind oder aber übersetzt werden.

Mit Schwärzungen - Offen - ~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

47

1
2

3 • Wir haben das AA gebeten, bei der VwN-Prüfung unsere Hinweise unter
4 Tz. 3.2 zum Eigenanteil sowie unter Tz. 7 zum EU-grenzüberschreitenden
5 Bargeldtransport zu beachten.

6 • Zudem haben wir das AA gebeten, den aktuellen Stand der Prüfung der
7 VwN für alle vier abgeschlossenen Projekte von IRD mitzuteilen und nach
8 Abschluss der Prüfung entsprechende Vermerke zu übersenden.

9 Zu jeder unserer Empfehlungen haben wir das AA um Mitteilung des Veran-
10 lassten gebeten.

11

12 5.4 Stellungnahme des Auswärtigen Amts

13

14 • Die in der Türkei aufbewahrten Originalbelege seien bereits vor Anforde-
15 rung durch das AA digitalisiert gewesen. IRD verfüge über eine eigens für
16 die Abwicklung von Projekten eingerichtete Datenbank. Seine Implementie-
17 rungspartner hätten darin zeitnah ihre Rechnungen und Belege einzupfle-
18 gen. IRD habe dem AA nach der Beleganforderung sofortige Einsichtnahme
19 in die Datenbank angeboten. Aus technischen Gründen habe das AA dies
20 nicht vermocht und deshalb Ausdrucke der Belege angefordert.

21 • Die VwN würden derzeit vertieft geprüft, die Prüfungen seien fortgeschrit-
22 ten. Unsere Hinweise zu den eingesehenen Belegen des Projekts SYR 06/15
23 werde das AA dabei ebenso berücksichtigen wie jene zu den Projekten SYR
24 23/13 und SYR 28/14.

25 • Im Rahmen seiner kontinuierlichen Projektbegleitung (Gespräche mit Hilfs-
26 organisationen und anderen relevanten Ansprechpartnern vor Ort, Auswer-
27 tung von Zwischen- und Schlussberichten) habe das AA wertvolle Eindrü-
28 cke für die weitere Förderwürdigkeit (Folgeprojekte) gewonnen.

29 • Zur *Weiterleitung von Zuwendungen* verwies das AA auf seine Stellung-
30 nahme zu Tz 4.1.

31 • Die fristgerechte Prüfung von VwN will das AA wie folgt sicherstellen: Die
32 kursorische Prüfung finde jetzt regelmäßig vor der Erfolgskontrolle im AA
33 statt und werde in einem Vermerk dokumentiert. Gehe es um eine vertiefte
34 Prüfung des VwN außerhalb des AA, führe das AA seine Erfolgskontrolle pa-
35 rallel zur vertieften VwN-Prüfung durch.

Mit Schwärzungen - Offen -
~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

48

1
2

- 3 • Dem Zuwendungsempfänger werde künftig aufgegeben, Evaluierungsbe-
4 richte und projektbezogene Berichte von Wirtschaftsprüfern dem VwN bei-
5 zufügen.
- 6 • Originalbelege hätten die Zuwendungsempfänger aus steuerrechtlichen
7 Gründen in der Türkei bzw. anderen Ländern vorzuhalten. Deshalb lägen
8 sie in Deutschland nicht im Original aber gem. Nummer 6.5 ANBest-P zu-
9 lässigerweise auf Datenträgern vor. Das AA habe nach der Bonitätsprüfung
10 von IRD keinen Anlass gehabt, an dessen ordnungsgemäßer Buchführung
11 zu zweifeln.
- 12 • Die Vorgaben der BNBestAA seien Bestandteil der Zuwendungsbescheide
13 des Referats S09. Zuwendungsempfänger wüssten damit, dass Belege in
14 den zulässigen Sprachen zu verfassen oder zu übersetzen sind.
- 15 • Die VwN von IRD prüfe die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
16 (GIZ). Folgende Erkenntnisse habe man gewonnen (Stand: 2. August 2018):
- 17 – Zu allen drei Projekten habe es Zahlungen nach Ende des Bewilligungs-
18 zeitraums gegeben. Soweit erkennbar (SYR 06/15), sei der jeweilige
19 Rechtsgrund im Bewilligungszeitraum zu suchen.
- 20 – Der Weiterleitungsvertrag zwischen IRD und dem DSV zum Projekt SYR
21 23/13 habe Fragen hinsichtlich des Zeitraums aufgeworfen, für den die
22 Bewilligung des vom AA geförderten Projekts verlängert worden sei
23 (15. Februar bis 15. März 2014).
- 24 – Zum selben Projekt (SYR 23/13) werde es im Rahmen der vertieften
25 VwN-Prüfung klären, ob die Ausweisung von Drittmitteln in Höhe von
26 45 000 Euro eine Rückforderung rechtfertige.
- 27 • Die endgültigen Ergebnisse der Untersuchungen werde das AA nach Ab-
28 schluss der VwN-Prüfungen unverzüglich mitteilen und die Prüfvermerke
29 nachreichen.

30

31 5.5 Ablauf und Ergebnis der vertieften Prüfung der VwN der vier abge-
32 schlossenen IRD-Projekte

33

34 Wir haben uns nach der schriftlichen Stellungnahme des AA am

35 14. September 2018 mehrmals nach dem Sachstand der VwN-Prüfungen

**Mit Schwärzungen - Offen -
~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~**

49

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

der vier abgeschlossenen IRD-Projekte erkundigt. Bei unseren ergänzenden örtlichen Erhebungen im April 2019 erhielten wir die Auskunft⁴²:

Das AA habe die GIZ mit der Prüfung der VwN wie folgt beauftragt:

- Projekt SYR 23/13 und SYR 28/14 am 11. Oktober 2017
- Projekt SYR 06/15 am 27. Juni 2018
- Projekt SYR 17/16 am 14. September 2018

Zum Bearbeitungsstand habe die GIZ dem AA im April 2019 mitgeteilt: Wann die Prüfung der VwN zu den vier o. g. Projekten abgeschlossen sei, könne sie nicht sagen; die Prüfung der Belege, Weiterleitungsverträge und Personalausgaben sei aufwendig. In den nächsten Wochen sei nicht mit einem Ergebnis zu rechnen. Erst auf unsere erneute Nachfrage am 11. September 2019 teilte des AA mit, dass die Prüfung der VwN zu allen vier IRD-Projekten abgeschlossen sei. Wir haben die Unterlagen ausgewertet:

- Die GIZ hat für die vertiefte Prüfung der VwN zwei Jahre (SYR 23/13 und SYR 28/14) bzw. ein Jahr (SYR 06/15 und SYR 17/16) gebraucht. Weshalb das AA bei der GIZ nicht auf eine vorzugsweise und damit schnellere Bearbeitung gedrängt hatte, blieb unklar. Zwischen Einreichung des VwN durch IRD und dem Abschluss der kursorischen Prüfung der VwN lagen 10 (SYR 17/16) bzw. 44 Monate (SYR 23/13). Die vertiefte Prüfung der VwN schloss die GIZ im Fall von SYR 17/16 erst nach 22 Monaten, im Fall von SYR 23/13 sogar erst nach fünf Jahren ab.
- Die vertiefte Prüfung der VwN offenbarte zahlreiche Verstöße gegen zurechtensrechtliche Vorschriften. Einige Verstöße blieben ohne Folgen für IRD; die GIZ beließ es bei Ermahnungen. Andere Verstöße führten zu Rückforderungen. Dieselben Verstöße hatten in einem Fall eine Rückforderung zur Folge, in einem anderen Fall lediglich eine Ermahnung.

Hinweis/Ermahnung an IRD:

- Empfänger der Leistung nicht ausgewiesen oder falsch bezeichnet.
- Aufwandsentschädigungen und Lohnnebenkosten ohne vertragliche Grundlage gezahlt.

⁴² Vgl. E-Mail vom 5. April 2019 v. 109-42.

Mit Schwärzungen - Offen -
~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

50

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43

- Flugscheine lagen nicht mehr vor.
- Übersetzungen fehlten.
- Keine Angabe zu Wechselkursen.
- Pauschale Zahlung von Verpflegungsgeldern.
- Taxikosten ohne Begründung der Notwendigkeit.
- Für Zahlung fehlte zugrunde liegender Dienstleistungsvertrag.
- Es fehlten eindeutige Projektzuordnungsmerkmale.

Rückforderung:

- Es fehlten Übersetzungen.
 - Pauschalbeträge waren nicht aufgeschlüsselt.
 - Anschaffung von Arbeitsmitteln über Genehmigung im Finanzierungsplan hinaus.
- Die Prüfvermerke für die vertieften Prüfungen von drei IRD-Projekten waren auffallend umfangreicher als der Prüfvermerk für das IRD-Projekt SYR 17/16.

- Drei Prüfvermerke (SYR 13/13, SYR 28/14 und SYR 06/15) befassten sich mit Weiterleitungsverträgen und den VwN der Letztempfänger:

SYR 13/13

Es sei nicht feststellbar, welche Ausgaben durch IRT und welche durch den DSV geleistet wurden.

SYR 28/14

„Abgleich der tatsächlich angefallenen Ausgaben mit den Budgets ist bei den einzelnen Weiterleitungsempfängern ... nicht möglich, da keine separaten zahlenmäßigen Nachweise und Beleglisten eingereicht wurden. Ein permanentes Controlling und eine Überprüfung der Mittelverwendung durch den ZE erfolgte jedoch. Der ZE teilte mit, dass keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. VwN des ZE weist alle Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste aus, so dass anhand dessen eine Prüfung der Ausgaben erfolgen kann.“

Mit Schwärzungen - Offen -
~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

51

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

Auf Nachfrage legte IRD zwar Zwischenberichte des DSV und von IRT vor, teilweise jedoch ohne finanziellen Teil. Der GIZ lagen weder die zahlenmäßigen Nachweise noch die Beleglisten der Weiterleitungsverträge zur Prüfung vor. Die GIZ vermerkte, die Begründung von IRD für die fehlende Vorlage sei nicht nachvollziehbar, da IRD angegeben habe, über eine gemeinsame Datenbank das Controlling über den DSV sowie über IRT auszuüben. Die Sachberichte seien für die kaufmännische Prüfung nicht ausreichend gewesen. Gleichwohl gab die GIZ nur einen Hinweis an IRD.

SYR 06/15

„Der VwN des Letztempfängers wurde nicht eingereicht. Auch wurde im VwN keine Aussage darüber getroffen, ob der VwN des Letztempfängers angefordert, überprüft und nicht beanstandet wurde. Aus der bisherigen Projektförderung ist jedoch bekannt, dass der ZE über ein gemeinsames Controlling-System Zugriff auf die Buchungsunterlagen der Letztempfänger hat und bisher die VwN der Letztempfänger auch geprüft hat, wobei jeweils keine Beanstandungen festgestellt wurden. Zugunsten des ZE wird deshalb davon ausgegangen, dass auch bei diesem Vorgang entsprechend verfahren wurde, so dass diese Prüfpunkte zu bejahen sind.“

– Dagegen setzte sich der Prüfvermerk zum Projekt SYR 17/16 nicht mit der Weiterleitung der Zuwendung durch IRD an seine Implementierungspartner IRW und DSV auseinander. Vielmehr heißt es im Prüfvermerk, die Fördermittel seien nicht weitergeleitet worden.

- Die vertiefte Prüfung der VwN für alle vier abgeschlossenen IRD-Projekte führten zu Rückforderungen des AA gegen IRD i. H. v.:

86 209,49 Euro (SYR 23/13)

48 683,54 Euro (SYR 28/14)

11 319,45 Euro (SYR 06/15)

8 517,58 Euro (SYR 17/16)

Gesamt: 154 730,06 Euro zzgl. Zinsen

1

2

- 3 • Die GIZ merkte an, dass sie den Zinsanspruch für die Rückforderungen je-
4 weils nur bis ein Jahr nach Erstellung des VwN berechnet habe, damit IRD
5 keine Nachteile aus der verlängerten Zeit der Prüfung der VwN erwachse.

6 Weitere Einzelheiten zur Prüfung der VwN der vier abgeschlossenen IRD-Pro-
7 jekte ergeben sich aus **Anlage 3**.

8

9 5.6 Abschließende Würdigung und Empfehlung

10

- 11 • Das Ergebnis der vier VwN-Prüfungen haben Sie uns erst auf Nachfrage
12 mitgeteilt. Zugesagt hatten Sie uns eine unverzügliche Unterrichtung.
- 13 • Ein Zeitraum von bis zu 44 Monaten für die kursorische Prüfung bzw. von
14 bis zu fünf Jahren für die vertiefte Prüfung der VwN ist nicht hinnehmbar.
15 Nehmen Sie solche Zeitverläufe hin, haben Sie keine belastbare Entschei-
16 dungsgrundlage, wenn es um die Prüfung von Folgeprojekten geht. Ihre
17 Entscheidungen zur Förderung von Anschlussprojekten von IRD trafen Sie
18 damit im „Blindflug“. Wegen Ihrer unververtretbar späten VwN-Prüfung sind
19 Ihnen bei Rückforderungen zudem Zinseinnahmen entgangen. Das damit
20 zusammenhängende grundlegende Problem verfolgen wir im Bemerkungs-
21 verfahren *Unzulängliche Zuwendungsbearbeitung durch das Auswärtige*
22 *Amt* weiter.
- 23 • Weshalb Sie die GIZ nicht dazu angehalten haben, mit Blick auf das aktu-
24 elle Projekt von IRD (Laufzeit 2017 bis 2020) und unsere Prüfung die VwN
25 von IRD vorrangig zu prüfen, bleibt ohne Erklärung und ist im Ergebnis be-
26 anstandenswert.
- 27 • Zu beanstanden bleiben auch Entscheidungen der GIZ, die ordnungsge-
28 mäßige Verwendung von Zuwendungen anzuerkennen, obwohl sie Zahlungen
29 nicht zuordnen konnte, Zahlungen überhöht waren oder auch ohne Nach-
30 weis oder vertragliche Grundlage geleistet worden waren.
- 31 • Nicht nachvollziehbar ist, dass die vertiefte Prüfung des VwN zum Pro-
32 jekt SYR 17/16 davon ausgeht, dass IRD die Zuwendung, anders als in den
33 drei Vorgänger-Projekten, nicht weitergeleitet hat. Dies offenbart Qualitäts-
34 mängel bei der Prüfung der VwN, die das AA nicht einfach hinnehmen darf.
- 35 • Vertiefte Prüfungen der VwN zu den Projekten SYR 28/14 und SYR 05/16
36 ergaben, dass Letztempfänger wesentliche Unterlagen wie zahlenmäßige

Mit Schwärzungen - Offen -
~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

53

1
2

3 Nachweise und Beleglisten zu den Weiterleitungsverträgen nicht vorgelegt
4 hatten. Zum Projekt SYR 05/16 unterließ IRD zudem mitzuteilen, inwieweit
5 es VwN beim Letztempfänger angefordert, erhalten und mit welchem Er-
6 gebnis selbst geprüft hatte. All dies blieb letztlich ohne Folgen. Die GIZ be-
7 ließ es in allen Fällen bei einer Ermahnung.

8 IRD hat häufig und teils erheblich gegen seine Pflichten als Zuwendungemp-
9 fänger verstoßen. Mit seinen Nachweispflichten, einschließlich denjenigen sei-
10 ner Letztempfänger, nahm es IRD nicht so genau. Das AA beließ es häufig bei
11 bloßen Ermahnungen, statt konsequent auf Durchsetzung seiner Rechte zu be-
12 stehen. Das AA hat es sich zu einfach gemacht, sich lediglich auf die Durch-
13 sicht von Zwischen- und Schlussberichten von IRD zu beschränken. Statt
14 gründlicher hinzusehen und vor Bewilligung jedweder Folgeprojekte das Er-
15 gebnis zeitnah geprüfter VwN abzuwarten, hat es auf unzulänglicher Erkennt-
16 nisgrundlage Folgeprojekte bewilligt.

17 Das AA verlässt sich auch, aus unserer Sicht viel zu sehr, auf die von IRD ein-
18 gerichtete Datenbank. Solange nicht feststeht, dass die Datenbank in puncto
19 technischer Konfiguration und Inhalt überhaupt mit den insoweit maßgebli-
20 chen, in Deutschland geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung
21 vereinbar ist, haben Sie auf der Vorlage von Originalbelegen zu bestehen. Dies
22 gilt umso mehr, als IRD Ihnen für die vertiefte Prüfung der VwN keine zahlen-
23 mäßigen Nachweise und Belege der Weiterleitungsverträge vorgelegt hat.

24 Wir erwarten, dass Sie künftig gegenüber Ihren Zuwendungsempfängern auf
25 der vollständigen Vorlage aller für den Nachweis ordnungsgemäßer Mittelver-
26 wendung notwendiger Belege, im Original und auch Letztempfänger betref-
27 fend, bestehen. Fehlen Nachweise, haben Sie die Zuwendungen entsprechend
28 zurückzufordern.

29 Wir schließen den Punkt ab und behalten uns vor, die Umsetzung der Zusagen
30 des AA sowie unserer Empfehlungen in einer Kontrollprüfung nachzuhalten.

1

2

3 6 Neue Klausel in den Zuwendungsbescheiden zur Beachtung
4 von EU-Sanktionen

5 6.1 Ausgangslage

6

7 Sanktionen (restriktive Maßnahmen) sind ein Instrument der Gemeinsamen
8 Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP). Sie sollen eine Änderung in der
9 Politik oder im Handeln derjenigen bewirken, gegen die sich die Maßnahmen
10 richten, und so die Ziele der GASP befördern.⁴³

11 Zu den Sanktionen gehören u. a. Wirtschaftssanktionen oder Einschränkungen
12 für bestimmte Wirtschaftszweige (z. B. Ein- und Ausfuhrverbote für bestimmte
13 Güter, Investitionsverbote, Verbot der Erbringung bestimmter Dienstleistun-
14 gen).⁴⁴ Die EU setzt vom VN-Sicherheitsrat verhängte Sanktionen um. Sie
15 kann diese auch verschärfen, indem sie diese um eigene Listungen erweitert.
16 In einer Datenbank⁴⁵ stellt die EU alle einschlägigen Sanktionsverordnungen in
17 jeweils aktueller Fassung zur Verfügung, sog. CFSP⁴⁶-Liste. Diese Sanktions-
18 verordnungen gelten in allen EU-Mitgliedstaaten unabhängig von der Art des
19 Geschäfts und der Region, in der die Geschäfte durchgeführt werden. Sie sind
20 zu beachten von

- 21 • allen in der EU gegründeten oder eingetragenen Unternehmen,
- 22 • sonstigen juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in
23 Bezug auf Geschäfte, die in der EU getätigt werden,
- 24 • EU-Bürgern und
- 25 • Nicht-EU-Bürgern innerhalb der EU.

26

27 Besondere Beachtung gilt den personenbezogenen Sanktionen. In diesen sind
28 Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen aufgeführt, für die das **Be-**
29 **reitstellungsverbot** gilt. Die Bereitstellungsverbote regeln, dass den geliste-
30 ten natürlichen und juristischen Personen keine Finanzmittel und/oder wirt-
31 schaftliche Ressourcen und/oder technische Hilfe zur Verfügung gestellt wer-
32 den dürfen. Die Verbote gelten sowohl für das unmittelbare als auch das mit-
33 telbare Bereitstellen. Das **mittelbare Bereitstellungsverbot** verbietet jedes

34

35

36 ⁴³ Vgl. www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions.

37 ⁴⁴ Ebenda.

38 ⁴⁵ Vgl. https://eeas.europa.eu/topics/common-foreign-security-policy-cfsp_en.

39 ⁴⁶ CFSP: Common Foreign and Security Policy.

1

2

3 indirekte Zur-Verfügung-Stellen. Auch das Bereitstellen von Finanzmitteln, von
4 sonstigen wirtschaftlichen Ressourcen oder technischer Hilfe, die zwar nicht an
5 die gelistete Person erfolgt, diese aber mittelbar begünstigt (z. B. Lieferung an
6 nichtgelistetes Unternehmen, das von gelisteter Muttergesellschaft kontrolliert
7 wird.), zählt hierzu. Der Rat der EU hat im Februar 2013 gemeinsame Ausle-
8 gungsgrundsätze (Sanktionsleitlinien) für das mittelbare Bereitstellungsverbot
9 erlassen.⁴⁷

10 Zu prüfen sind grundsätzlich alle Geschäftspartner, denen Gelder oder wirt-
11 schaftliche Ressourcen bereitgestellt werden. Hierzu zählen Kunden, Lieferan-
12 ten, Warenempfänger, Dienstleister und Banken. Aber auch Mitarbeiter von
13 Dienstleistern (Putzkräfte, LKW-Fahrer, Leiharbeiter oder Angestellte von
14 Security-Firmen) sollten geprüft werden.⁴⁸

15 Die EU-Sanktionsverordnungen enthalten Ausnahmeregelungen u. a. für
16 humanitäre Hilfsmaßnahmen, z.B. für Hilfsgüter. Die Ausnahmen bedürfen
17 jedoch der schriftlichen Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und
18 Ausfuhrkontrolle (technische Hilfe) bzw. durch die Bundesbank (Finanzmittel
19 und wirtschaftliche Ressourcen).⁴⁹

20 Verstöße gegen VN- und EU-Sanktionsregelungen werden nach deutschem
21 Recht als Embargobbruch geahndet (vgl. §§ 17 bis 19 Außenwirtschaftsgesetz).

22

23 6.2 Feststellungen

24

- 25 • Das Referat S09 wollte künftig bei Zuwendungen an humanitäre NRO in die
26 Zuwendungsvereinbarungen und Zuwendungsbescheide folgenden Zusatz
27 aufnehmen **„Es wird darauf hingewiesen, dass (NRO) dazu verpflichtet ist**
28 **sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Projekts die bestehenden**
29 **restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union eingehalten werden.“**⁵⁰

30 Eine ursprünglich diskutierte weitere Fassung der Klausel hat das Refe-
31 rat S09 nicht umgesetzt: *„(NGO) hat sicherzustellen, dass bei der Umsetzung*
32 *des Projekts die bestehenden restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union*
33 *(insbesondere Verordnung(EG) 881/2002 des Rats vom 27. Mai 2002) und ggf. zu-*
34 *sätzlich innerhalb der Bundesrepublik geltenden Sanktionen in ihrem aktuellen*

35

36 ⁴⁷ Vgl. Ratsdokument Nummer 5993/13 vom 12. Februar 2013, ergänzend Ratsdokument
37 Nummer 9068/13 vom 30. April 2013.

38 ⁴⁸ Vgl. <https://www.aeb.com/de-de/produkte/compliance-screening/sanktionslisten.php>.

39 ⁴⁹ Vgl. www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Bereitstellungsverbot.

40 ⁵⁰ Vgl. Vorlage S09 an AL vom 24. Februar 2017, Az. S09-321-50/05.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37

Umfang, d. h. auch unter Berücksichtigung etwaiger Ausnahmen, eingehalten werden und insbesondere keine untersagte direkte oder indirekte Begünstigung erfolgt. Aktuell geltende restriktive Maßnahmen der Europäischen Union sind unter [https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8842/consolidated-list-of-persons-groups-and-enteties-subject-to-eu-financial-sanctions_en](https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8842/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions_en) zu finden. (NGO) ist bei Bedarf dafür verantwortlich, eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.“⁵¹

- Anlass für das Referat S09, sich mit dem Themenkomplex „Sanktionen und Humanitäre Hilfe“ zu beschäftigen, war der Terrorismusvorwurf gegen einen Mitarbeiter einer NRO im September 2016 in Gaza.⁵²
- Das Referat S09 kam intern zu der Einschätzung, dass das AA durch geeignete Maßnahmen sicherstellen muss, dass die Empfänger von Zuwendungen für humanitäre Hilfsmaßnahmen die EU-Sanktionsmaßnahmen einhalten.⁵³
- Auf Nachfrage konnte S09 folgende Fragen nicht beantworten:
 - a) Welchen Rechtscharakter hat die Klausel (rein deklaratorisch oder Auflage/Bedingung zum Zuwendungsbescheid)?
 - b) Welche Sorgfaltspflichten sind für die NRO (als originärer Zuwendungsempfänger des AA) und seine Projektpartner (Letztempfänger der weitergeleiteten Zuwendungen) mit der neuen Klausel verbunden?
 - c) Wer prüft die Einhaltung der Klausel?
 - d) Was sind die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der bzw. Verstoß gegen die Klausel?
 - e) Wie stellen die Zuwendungsempfänger die Einhaltung des mittelbaren Bereitstellungsverbotes sicher?

6.3 Würdigung und Empfehlung

- Die ursprünglich weiter gefasste Klausel (mit Verweis auf die Fundstelle der EU-Sanktionsliste sowie mit dem Hinweis auf die Ausnahmegenehmigungen) macht der NRO nach unserer Überzeugung Reich- und Tragweite der Sanktionsmaßnahme sehr viel deutlicher als der knapper gehaltene und

⁵¹ Vgl. E-Mail S09-1 an KollegInnen S09 vom 13. Februar 2017, Az. S 09 – 321.50/05.

⁵² Vgl. E-Mail S05-20 an S05-01 vom 1. September 2016, Az. S 09 – 321.50/05.

⁵³ Vgl. E-Mail 500-5 an S09-RL u.a. vom 25. November 2016, Az. S 09 – 321.50/05.

38
39
40

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39

vom AA schließlich verwendete Hinweis. Wir haben dem AA daher zu einer möglichst weit gefassten Klausel geraten.

- Die offenen Sach- und Rechtsfragen zu a) bis e) der Tz. 6.2 betreffen das zuwendungsrechtliche Verhältnis zwischen AA und Zuwendungsempfängern. Da sie somit entscheidungserheblich für die Bewilligung, Überwachung und Prüfung der Verwendung der Zuwendung sind, haben wir das AA gebeten, diese Fragen zeitnah zu klären und Stellung zu nehmen.

6.4 Stellungnahme des Auswärtigen Amts

Das AA habe im Jahr 2016 Initiative ergriffen, „um Sanktionen auch in Zuwendungsbescheiden angemessen zu reflektieren“. Es habe sich mit dem BMZ abgestimmt und BMF⁵⁴ und BMWi⁵⁵ eingebunden. Seit dem Jahr 2017 enthielten die Zuwendungsvereinbarungen und -bescheide von Referat S09 eine Klausel zur Einhaltung von einschlägigen Sanktionen. Die vorhergehende Klausel habe einzelne Pflichten selektiv aufgelistet. Die jetzige Klausel sei abstrakt gehalten und damit ausgreifender. Hinweise auf eine Sanktionswebseite fänden sich jetzt im Antragsformular und der Handlungsanleitung.

Unsere Fragen hat das AA wie folgt beantwortet:

Zu a) Die Klausel sei als Auflage zu werten. Denn nicht alle Zuwendungsempfänger unterlägen automatisch dem EU-Sanktionsregime. Daraus ergebe sich für das AA bei Zuwiderhandlung durch einen nicht an EU-Sanktionsrecht gebundenen Zuwendungsempfänger ein Widerrufsgrund nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 VwVfG.

Zu b) Die neue Klausel verpflichte originäre Zuwendungsempfänger (NRO) zur speziellen Sorgfalt, so zur Prüfung ihrer Projekt- oder Geschäftspartner (z. B. Firmen, von denen sie Waren erwerben) hinsichtlich der Einhaltung von EU-Sanktionslisten. Dem Letztempfänger dagegen (Projektpartner der NRO) lege die Klausel direkt keine solche Sorgfaltspflichten auf. Dies geschehe in der Regel über den Umweg des Weiterleitungsvertrages zwischen originärem Zuwendungsempfänger und Letztempfänger.

⁵⁴ Bundesministerium der Finanzen.

⁵⁵ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

1
2

3 Zu c) Die Einhaltung der Klausel und damit die Beachtung etwaiger – für das
4 jeweilige Projekt einschlägiger – sanktionsrechtlicher Bestimmungen frage das
5 AA im Antragsverfahren (auf Grundlage einer Handlungsanleitung zu Sanktio-
6 nen) von den Zuwendungsempfängern ab. Im Einzelfall würden aber auch an-
7 dere, für das Sanktionsregime zuständige, Stellen wie Ermittlungsbehörden,
8 Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle prüfen.

9 Zu d) Bei Verstößen gegen die Klausel könne der Förderbescheid widerrufen
10 und die Zuwendung zurückgefordert werden (vgl. Stellungnahme zu a)). Gelte
11 das EU-Sanktionsrecht, hätte das noch straf- und/oder ordnungsrechtliche
12 Konsequenzen.

13 Zu e) Das Verbot mittelbarer Bereitstellung habe das AA wiederholt mit dem
14 NRO-Dachverband VENRO erörtert. Eine VENRO-Arbeitsgruppe befasse sich
15 damit. Zuwendungsempfänger hätten „Due diligence“-Prozesse vorzuhalten.
16 Eine vom AA derzeit zu erstellende Handlungsanleitung zu Sanktionen sehe
17 auch die Prüfung hinreichender Vorkehrungen beim Zuwendungsempfänger
18 vor. Schwerpunkte seien *Procurement*, *Partnership management* und *Staffing*.
19 Erfasst werden solle auch, ob Antragsteller bereits gegen Sanktionen versto-
20 ßen haben und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Wiederholungen aus-
21 zuschließen. Das AA ist angesichts all dessen zuversichtlich, dass Zuwen-
22 dungsempfänger auch das mittelbare Bereitstellungsverbot beachten würden.
23 Partner von Zuwendungsempfängern würden indes zumeist direkt an Begüns-
24 tigte leisten. Dabei handle es sich regelmäßig um Güter zum persönlichen Ge-
25 brauch. Jene hätten keinen sanktionsrelevanten Tauschwert.

26

27 6.5 Abschließende Würdigung und Empfehlung

28

29 Ihre zur allgemein gehaltenen Klausel vorgebrachten Argumente überzeugen
30 nicht. Sie selbst müssen stets einen Überblick über die aktuell geltenden Rege-
31 lungen zu den EU-Sanktionen haben. Wie Sie andernfalls die Einhaltung des
32 Sanktionsregimes wirksam kontrollieren wollen, ist schwer vorstellbar. Ihre
33 Zuwendungsempfänger müssen wissen, welche Regelungen sie jedenfalls zu
34 beachten haben und über welche Pflichten sie sich ergänzend informieren
35 müssen. Sie müssen deshalb die jeweils maßgeblichen Regelungen im Zuwen-
36 dungsbescheid selbst benennen. Wir bleiben dabei, dass allein eine weiter ge-
37 fasste Klausel praxistauglich ist.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41

Hinsichtlich Ihrer Antwort zu b) regen wir an, den Passus im Zuwendungsbescheid zur Weiterleitung zu ergänzen (vgl. Tz. 4.1.4). Dem Zuwendungsempfänger sollte verpflichtend aufgegeben werden, im Weiterleitungsvertrag den Letztempfänger zur Einhaltung der entsprechenden Sanktionsregelungen zu verpflichten.

Wir schließen den Punkt ab und behalten uns vor, die Umsetzung unserer Empfehlungen und Ihrer Zusagen in einer Kontrollprüfung nachzuhalten.

7 Einzelfeststellungen zum Umgang mit Bargeld

7.1 Rechtlicher Rahmen

Runderlass des AA RES 55-10 vom 26. August 2014: ⁵⁶

Jede Person, die aus einem Nicht-EU-Land nach Deutschland einreist oder aus Deutschland in ein Nicht-EU-Land ausreist und Bargeld in Höhe von 10 000 Euro oder mehr mit sich führt, muss diesen Betrag bei der Ein- oder Ausreise unaufgefordert bei der zuständigen deutschen Zollstelle schriftlich anmelden⁵⁷. Der Betroffene muss auf Verlangen der Zollbediensteten zum Nachweis der Herkunft, des wirtschaftlich Berechtigten und des Verwendungszwecks geeignete Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorlegen⁵⁸. Ziel der Anmeldepflicht ist es, Geldwäsche sowie die Finanzierung von Terrorismus und Kriminalität über die Grenzen Deutschlands hinweg zu unterbinden. Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht drohen Geldbußen bis zu 1 Mio. Euro.

7.2 Feststellungen

- Beim Projekt SYR 28/14 bat IRD das AA um Unterstützung:⁵⁹ Der DSV habe Schwierigkeiten mit dem Geldtransfer in die Türkei. Überweisungen jeglicher Art mit „Syrien“ im Betreff seien nicht möglich. Der DSV wollte daher in Absprache mit IRD „Geld im Koffer“ in die Türkei transportieren. Um Schwierigkeiten beim Zoll vorzubeugen, bat IRD daher das AA, eine

⁵⁶ Vgl. hierzu auch Merkblatt 0431 zur Anmeldung von Barmitteln unter www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Reisen-in-einen-Nicht-EU-Staat/Einschraenkungen/Barmittel/barmit-tel.html.

⁵⁷ Vgl. Artikel 3 Absatz 1 VO (EG) Nummer 1889/2005 i. V. m. § 12 a Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz – ZollVG.

⁵⁸ Vgl. § 12 a Absatz 5 ZollVG.

⁵⁹ Vgl. E-Mail IRD an VN05-20 vom 22. Januar 2015 und E-Mail VN05-22 an VN05-5 vom 23. Januar 2015, Az. 321.50 SYR 28/14.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39

Bestätigung auszustellen, dass [REDACTED] DSV im Auftrag des AA handle. IRD übermittelte dem AA mit E-Mail vom 22. Januar 2015 den Entwurf eines entsprechenden Bestätigungsschreibens per E-Mail. Der Entwurf befand sich nicht in der Akte.

- In einer internen E-Mail äußerte das AA Bedenken gegen das von IRD vorgeschlagene Bestätigungsschreiben: *„Aus meiner Sicht wäre es schwierig, ein solches Schreiben auszustellen, da wir nicht ausschließen können, dass Missbrauch damit betrieben wird. Außerdem ist es auch nicht ganz korrekt, dass wir den DSV mit Geldtransporten beauftragt hätten.“*⁶⁰

- Das AA erstellte dann am 28. Januar 2015 auf der Grundlage der Textvorschläge von IRD⁶¹ folgendes, das Vorhaben des DSV unterstützendes, Schreiben:⁶²

"To whom it may concern.

This is to confirm that the German Federal Foreign Office provides financial funding to the Germany-registered NGO Islamic Relief Deutschland e. V. for a humanitarian assistance project on maintenance of operations of several basic health facilities in Syria. The project is implanted by Islamic Relief Germany and its partner organization, the Syrian German Association for the Promotion of Freedom and Human Rights in Syria."

- In den Akten des AA zum Projekt SYR 28/14 haben wir zu diesem Vorgang keine weiteren Informationen gefunden. Auf Nachfrage erklärte das AA, es habe die Sache nicht weiter verfolgt. Weder habe es bei IRD noch beim DSV nachgefragt, ob der DSV tatsächlich Bargeld und wenn ja,
 - in welcher Höhe von Deutschland in die Türkei transportiert sowie
 - ob der DSV das Bargeld beim Zoll angemeldet habe.
- In keiner der Akten zu den vier von uns untersuchten Projekten von IRD haben wir Hinweise darauf gefunden, dass es zu irgendeinem Zeitpunkt Schwierigkeiten mit Banküberweisungen von Deutschland in die Türkei gegeben hat.

⁶⁰ Vgl. E-Mail VN05-22 an VN05-5 vom 23. Januar 2015, Az. 321.50 SYR 28/14.

⁶¹ Vgl. E-Mail VN05-20 an IRD vom 27. Januar 2015, Az. 321.50 SYR 28/14.

⁶² Vgl. Schreiben des AA an IRD vom 28. Januar 2015, Az. 321.50 SYR 28/14.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

7.3 Würdigung und Empfehlung

- Die von IRD bzw. vom DSV betonten Schwierigkeiten mit Banküberweisungen von Deutschland in die Türkei und die daraus abgeleitete Notwendigkeit, aus der Förderung des AA Bargeld in die Türkei zu transportieren, sind mangels näherer Erläuterungen nicht plausibel. Das AA hätte, bevor es Bemühungen von IRD für einen Bargeldtransfer unterstützt, den Sachverhalt hierzu hinreichend aufklären und das Ergebnis dessen in der Projektakte dokumentieren müssen.
- Im Hinblick auf das Ziel der Regelungen zum EU-grenzüberschreitenden Bargeldverkehr muss ein Bestätigungsschreiben für den Zoll so konkret wie möglich gefasst sein. Die Gefahr des Missbrauchs des Bestätigungsschreibens ist umso größer, je allgemeiner das Schreiben gefasst ist. Da das AA diese Gefahr selbst erkannte, können wir nicht nachvollziehen, weshalb das AA sein Schreiben vom 28. Januar 2015 sehr allgemein gehalten hat. Das Schreiben des AA hätte konkrete Angaben zum geförderten Projekt SYR 23/13 (z. B. Zuwendungsbetrag, Projektdauer, Projektbeteiligte) enthalten müssen. Das AA hätte zudem den weiteren Fortgang bei IRD erfragen müssen.

Wir haben gebeten, den Umgang mit Bargeld aus Fördermitteln des AA zukünftig restriktiv und verbindlich zu regeln. Z. B. könnte das AA die Zuwendungsempfänger und ihre Projektpartner im Zuwendungsbescheid verpflichten, Bargeldzahlungen ab einem bestimmten Betrag dem AA anzuzeigen bzw. unter Zustimmungsvorbehalt des AA zu stellen.

7.4 Stellungnahme des Auswärtigen Amts

Der DSV habe dem AA auf dessen Nachfrage im Juni 2018 fünf Nachweise aus den Jahren 2014 und 2015 über die Anmeldung von Barmitteln beim Hauptzollamt Frankfurt am Main vorgelegt. Darin seien Barmitteltransfers von Deutschland in die Türkei per Flug durch den [REDACTED] über insgesamt 240 000 Euro angemeldet worden. Die insoweit zu beachtenden Rechtsvorschriften zur Anmeldung von Barmitteln über 10 000 EUR bei Ausreise aus Deutschland in ein Nicht-EU-Land habe der DSV eingehalten.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

Die Notwendigkeit eines Bargeldtransfers habe der DSV dem AA im Januar 2015 und Juni 2018 erklärt: In den Jahren 2014 und 2015 seien mehrere Überweisungen des DSV in die Türkei nicht ausgeführt worden. Die angewiesene deutsche Bank habe dies nicht erklären können. Auf die Mittel sei man dringend angewiesen gewesen, um Gehälter des medizinischen Personals und die Betriebskosten der Krankenhäuser im Hilfsgebiet zu begleichen. Der Bar-mitteltransfer sei daher für die Projektdurchführung notwendig gewesen.

Das AA habe im fraglichen Zeitraum von Schwierigkeiten bei der Überweisung von Geld aus Deutschland gewusst. Ursächlich seien lange Banklaufzeiten und/oder wiederholte Überweisungen nach erfolglosen Erstversuchen. IRD und seine Projektpartner seien zur Sicherung des Projekterfolgs deshalb auf die Bargeldtransfers angewiesen gewesen. Im Fall IRD habe das AA versäumt, das Notwendige schriftlich zu dokumentieren. Informationen von derart grundsätzlicher Bedeutung werde es künftig in der jeweiligen Projektakte vermerken.

Unsere Prüfung habe das AA zum Anlass genommen, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des projektführenden Referates S09 erneut mit dem Inhalt des RES 55-10, hier besonders hinsichtlich Ausreisen aus der EU, vertraut zu machen. Die Ausstellung einschlägiger Bescheinigungen bzw. Bestätigungsschreiben werde das AA auch weiterhin restriktiv handhaben.

7.5 Abschließende Würdigung und Empfehlung

Die Erklärung des AA zur Notwendigkeit von Bargeldtransfers erscheint allgemein nachvollziehbar. Zu unserem Vorschlag, Regelungen zum Bargeldtransport in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen, haben Sie allerdings nicht Stellung genommen. Wir bekräftigen unseren Vorschlag daher an dieser Stelle noch einmal.

Nicht akzeptabel ist, ungeachtet stereotyp vorgetragener Beteuerungen, dass demnächst „alles besser“ werde, Ihre anhaltend schlechte Projektdokumentation. Wir verweisen auf unsere Prüfung „Dokumentation und Aktenführung im

△△⁶³

1
2

3 8 Abschluss der Prüfung

4 Die Art und Weise, wie das AA IRD gefördert hat, kann keinesfalls zufrieden-
5 stellen. Allein der Umstand, dass das AA erklärt hat, die von Mängeln durchzo-
6 gene Förderung von IRD zu beenden, veranlasst uns, das Prüfungsverfahren
7 zu beenden. Mit Blick auf diese Zusage schließen wir das Prüfungsverfahren
8 insgesamt ab. Angesichts der zahlreichen zuwendungsrechtlichen Verstöße
9 und eklatanten verwaltungspraktischen Unzulänglichkeiten behalten wir uns
10 jedoch Nachfrageverfahren und umfassende Kontrollprüfungen vor.

11
12
13



Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

1

Anlage 1

zur Abschließenden Prüfungsmittteilung vom 17. Dezember 2019

II 2 - 2017 - 1063/Teil 2/VS-NfD

Auswertung Projektakten IRD

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|----------------------------------|---|---|--|--|
| Projektskizze | 07.02.2013 | 27.05.2014 | Ohne Datum | 10.02.2016 11.03.2016 |
| Projektantrag | 08.04.2013 | 27.06.2014 | 28.04.15 | 11.03.2016 |
| Projekttitle | Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung im Al Sakuhr Krankenhaus in Aleppo | Aufrechterhaltung des Betriebs diverser Einrichtungen der Basisgesundheitsversorgung in Syrien | Beitrag zur Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung in Syrien | Beitrag zur Aufrechterhaltung der medizinischen Grundversorgung in Syrien |
| Projektpartner lt. Antrag | Islamic Relief Türkei (IRT) in Zusammenarbeit mit dem Deutsch Syrischen Verein zur Förderung der Freiheiten und Menschenrechte e. V. (DSV) und dem National Medical Council Vorort | <ul style="list-style-type: none"> • Islamic Relief Worldwide (IRW) Einsatzstab Syrien: <ul style="list-style-type: none"> – derzeit Registrierungsprozess in der Türkei – Büro arbeitet zusammen mit „Local Syrian medical Council“ und „Union des Organisations Syrienne des Secours Médicaux (UOSSM)“ • DSV | <ul style="list-style-type: none"> • IRT, vorher IRW Einsatzstab Syrien • DSV <ul style="list-style-type: none"> – seit 10.04.2015 in der Türkei als lokale Organisation registriert unter dem Namen „EL-HAYAT DERNE ĞI“. | <ul style="list-style-type: none"> • IRT • DSV mit seiner lokalen in der Türkei registrierten Organisation „El-hayat Derneği“ |
| Projektziel | Zeit- und ortsnahe Versorgung der Bedürftigen im Einzugsgebiet durch Aufrechterhaltung des medizinischen Betriebs im Al Sakuhr KH in Aleppo | <u>Komponente 1 (IRW Einsatzstab Syrien):</u> Unterstützung von Basisgesundheitsseinrichtungen in mehreren Bereichen zur Aufrechterhaltung der Basisgesundheitsversorgung | <u>Komponente 1 (IRT):</u> Unterstützung des Gesundheitssektors in Syrien, Eindämmung diverser endemischer Krankheiten u.a. durch Medikamentenlieferungen | <u>Komponente 1 (IRT):</u> Unterstützung von 60 Gesundheitseinrichtungen im Norden Syriens u.a. durch Medikamentenlieferungen, Training des verbliebenen syrischen medizinischen |

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

2

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|-----------------|--|---|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Versorgung von 36 Schwerverletzten durch Ausstattung der Intensivstation mit Materialien und Medikamenten - Gewährleistung der Dialyse von 60 Patienten durch Medikamente und Materialien - Angemessene Vergütung des KH-Personals, sodass der Lebensunterhalt gesichert ist und Migration ins Ausland verhindert wird | <p>im Norden Syriens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgung von 44 Gesundheitseinrichtungen mit med. Materialien und Ausrüstung - Unterstützung von sechs laufenden Blutbanken mit Verbrauchsmaterialien, Blutkonserven und Ausrüstung, - Ausstattung von zehn Dialysezentren mit Materialien und Medikamenten, - Ausstattung eines Schulungszentrums für med. Personal <p><u>Komponente 2 (DSV):</u> Aufrechterhaltung des Betriebs von sechs Krankenhäusern im Norden Syriens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belieferung von sechs KH mit Medikamenten und med. Verbrauchsmaterialien, - Bezahlung der Gehälter des KH-Personals - Unterstützung der laufenden Kosten der KH, z. B. Benzin für Generatoren. | <p>z. B. für Dialysepatienten, für OPs und Intensivversorgung, Verteilung von Infomaterial über epidemische Krankheiten</p> <p><u>Komponente 2 (DSV):</u> Aufrechterhaltung des Betriebs von vier Krankenhäusern im Norden Syriens durch Versorgung mit Medikamenten, medizinischen Verbrauchsmaterialien, Bezahlung des medizinischen Personals (80 Personen) sowie Unterstützung zur Deckung der laufenden Kosten der Krankenhäuser</p> | <p>Personals wie Hebammen und Physiotherapeuten</p> <p><u>Komponente 2 (DSV):</u> Aufrechterhaltung des Betriebs dreier Krankenhäuser im Norden Syriens durch Versorgung mit Medikamenten, medizinischen Verbrauchsmaterialien und Kraftstoffen für den Betrieb der Generatoren sowie durch die gesicherte Bezahlung des medizinischen Personals, deren Betrieb aufrechterhalten werden soll.</p> |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

3

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|--|--|---|---|--|
| Antrags-Prüfvermerk | 09.04.2013 10.08.2013 (Aufstockung) Vermerk nur eine Seite Mitzeichnung 109 und 313 | 12.08.2014 13.11.2014 (Aufstockung) | 29.04.2015 03.12.2015 (Aufstockung) Kein Prüfvermerk zur Erhöhung EA | 05.04.2016 Kein Prüfvermerk zur Aufstockung, aber E-Mail AA an IRD v. 07.03.2017 mit Hinweisen |
| Beteiligte Referate, Botschaft etc. | Ref. 310 | Ref. 313, 310, 208, Botschaft Ankara | Ref. 313, 208, Botschaft Ankara | Ref. 313, S03 Botschaft Ankara |
| Zuwendungsbescheid | <p>13.04.2013 Zuwendungsbetrag 200 000,00 Euro EA 56 116,67 Euro (21,9 %) Zuw.fähige Ges.ausgaben 256 116,67 Euro</p> <p><u>Begründung Finanzierungsart:</u> Im vorliegenden Fall wird Fehlbedarfsfinanzierung gewählt, da es dem ZE nur auf diese Weise möglich ist, mehrere Projekte im gleichen Krisengebiet durchzuführen.</p> | <p>12.08.2014 Zuwendungsbetrag 2 920 700,00 Euro EA 146 069,87 Euro (4,7 %) Zuw.fähige Ges.ausgaben 3 066 769,87 Euro</p> <p><u>Begründung EA <10 %:</u> keine</p> <p><u>Begründung Finanzierungsart:</u> Im vorliegenden Fall wird Fehlbedarfsfinanzierung gewählt, da es dem ZE nur auf diese Weise möglich ist, mehrere Projekte in verschiedenen Krisen durchzuführen.</p> | <p>30.04.2015 Zuwendungsbetrag 1 500 000,00 Euro EA 80 180,81 Euro (5,1 %) Zuw.fähige Ges.ausgaben 1 580 180,81 Euro</p> <p><u>Begründung EA <10 %:</u> Ein reduzierter EA von 5,1 % wird gewährt, da das Spendenaufkommen für die Syrienkrise als gering einzustufen ist.</p> <p><u>Begründung Finanzierungsart:</u> Fehlbedarf ist nach dem Kompendium von Ref. 109 die im AA vorzuziehende Finanzierungsart. Im vorliegenden Fall wird Fehlbedarfsfinanzierung gewählt, da es dem ZE nur auf diese Weise möglich ist, mehrere Projekte in</p> | <p>11.04.2016 Zuwendungsbetrag 1 900 000,00 Euro EA 101 601,00 Euro (5,1 %) Zuw.fähige Ges.ausgaben 2 001 601,00 Euro</p> <p><u>Begründung EA <10 %:</u> Momentan ist die Spendenlage für die Syrienkrise deutlich zurückgegangen. Gerade dadurch, dass der EA zu Beginn des Projekts verausgabt werden muss, könne ein EA von 10 % momentan nicht aufgewendet werden. Sollte sich Spendenlage verbessern, werde ZE das Projekt mit EA aufstocken (siehe SYR 06/15).</p> <p><u>Begründung Finanzierungsart:</u> Fehlbedarfsfinanzierung, da es dem ZE nur auf diese</p> |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

4

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|-------------------------|---|---|---|--|
| | | | verschiedenen Krisen durchzuführen. | Weise möglich ist, mehrere Projekte in verschiedenen Krisen durchzuführen. |
| Änderungsanträge | <p>07.08.2013 (Aufstockung und Laufzeitverlängerung) 26.11.2013 (Aufstockung und Laufzeitverlängerung bis 15.02.2014) 21.02.2014 (Laufzeitverlängerung bis 15.03.2014)</p> <p>07.08.2013 Projektregion neben Aleppo (wie bisher) jetzt auch acht weitere Regionen Ziel: zeit- und ortsnahe Versorgung der Bedürftigen im Einzugsgebiet durch Aufrechterhaltung der med. Versorgung im Al Zazur KH in Aleppo und vier weiteren Krankenhäusern in Syrien und Versorgung von 30 Krankenhäusern und 60 Gesundheitsstationen mit medizinischen Verbrauchsgegenständen - Versorgung von 36 Schwerverletzten durch Ausstattung der Intensivstation in Aleppo und 4 weiteren KH mit Materialien und Medikamenten</p> | <p>06.11.2014 (Aufstockung)</p> <p><u>Komponente 1 (IRT):</u> Unterstützung von Basisgesundheitsseinrichtungen in mehreren Bereichen zur Aufrechterhaltung der Basisgesundheitsversorgung im Norden Syriens durch - Versorgung von 51 Gesundheitseinrichtungen mit med. Materialien und Ausrüstung - Unterstützung von drei laufenden Blutbanken mit Verbrauchsmaterialien, Blutkonserven und Ausrüstung, - Ausstattung von 15 Dialysezentren mit Materialien und Medikamenten, - Ausstattung eines Schulungszentrums für med. Personal</p> <p><u>Komponente 2 (DSV):</u> Aufrechterhaltung des Betriebs von sieben Krankenhäusern im Norden Syriens durch - Belieferung von sieben KH mit Medikamenten und</p> | <p>02.12.2015 (Aufstockung) 10.02.2016 (Erhöhung EA + Gesamtausgaben)</p> <p>02.12.2015 <u>Komponente 1 (IRT):</u> Unterstützung auch für verlängerte Projektlaufzeit (bisher 31.12.2015, jetzt 31.03.2016) sicherstellen.</p> <p><u>Komponente 2 (DSV)</u> Unterstützung auch für verlängerte Projektlaufzeit (bisher 31.12.2015, jetzt 31.03.2016) sicherstellen.</p> <p>Erhöhung EA von 80 180,81 Euro um 44 035,40 Euro auf 124 216,21 Euro Grund: wegen erhöhter Gefahrenlage Umzug des Krankenhauses AlQuds in Aleppo in den Untergrund, Kosten hat IRD aus Eigenmitteln übernommen.</p> | <p>31.08.2016 und 23.02.2017 (Umwidmung+ Erhöhung Gesamtausgaben auf 2 401 601,00 Euro)</p> <p><u>Komponente 1 (IRT):</u> Unterstützung von 54 Gesundheitseinrichtungen im Norden Syriens; ursprünglich waren 50 Einrichtungen vorgesehen. 10 dieser Einrichtungen sind nicht mehr zugänglich. Durch Umwidmung sollen 14 neue Einrichtungen an anderen Standorten unterstützt werden</p> <p><u>Komponente 2 (DSV):</u> Anstelle des zerstörten Al-Quds Krankenhauses soll zukünftig das Krankenhaus in Kafr Karmin unterstützt werden.</p> |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|---------------------------|---|--|---|-----------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung der Dialyse von 60 Patienten durch Medikamente und Materialien - 30 KH und 60 Gesundheitsstationen innerhalb Syriens sind in der Lage, eine Basisgesundheitsversorgung zu leisten - Angemessene Vergütung des KH-Personals in Aleppo und in 4 weiteren KH, so dass der Lebensunterhalt gesichert ist und Migration ins Ausland verhindert wird | <ul style="list-style-type: none"> med. Verbrauchsmaterialien, - Bezahlung der Gehälter des KH-Personals - Unterstützung der laufenden Kosten der KH, z. B. Benzin für Generatoren. | | |
| Anderungsbescheide | <p>12.08.2013 Aufstockung um 875 852,24 Euro auf Zuwendungsbetrag 1 075 852,24 Euro EA 116 116,67 Euro (9,7 %) Zuw.fähige Ges.ausgaben 1 191 968,91 Euro LZ-Verl. bis 31.12.2013</p> <p>27.11.2013 Aufstockung um 22 190,03 Euro auf Zuwendungsbetrag 1 098 042,27 Euro EA 121 919,50 Euro</p> | <p>13.11.2014 Aufstockung um 52 121,24 Euro auf Zuwendungsbetrag 2 972 821,24 Euro EA 148 578,63 Euro (4,8 %) Zuw.fähige Ges.ausgaben 3 121 399,87 Euro</p> | <p>04.12.2015 Aufstockung um 600 000,00 Euro auf Zuwendungsbetrag 2 100 000,00 Euro EA 124 216,12 Euro (5,6 %) Zuw.fähige Ges.ausgaben 2 224 216,21 Euro</p> <p>19.02.2016 Erhöhung EA + Gesamtausgaben um 60 000,00 Euro Zuwendungsbetrag 2 100 000,00 Euro EA 184 216,21 Euro</p> | |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

6

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|----------------------------|--|--|--|--|
| | <p>(10 %) Zuw.fähige Ges.ausgaben 1 219 961,77 Euro LZ-Verl. bis 15.02.2014</p> <p>Bescheid v. 27.11.2013: nur eine Seite: Ihrem Antrag wird entsprochen. Die übrigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides v. 12.08.2013 bleiben unberührt.</p> <p>22.02.2014 (E-Mail) Laufzeit bis 15.03.2014 verlängert. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide v. 13.04.2013, 12.08.2013 und 27.11.2013 unverändert.</p> | | <p>(8,1 %) Zuw.fähige Ges.ausgaben 2 284 216,21 Euro</p> | |
| Zwischenberichte | Nr. 1 vom 18.07.2013 Nr. 2 vom 30.09.2013 | Nr. 1 vom 15.09.2014 Nr. 2 28.11.2014 | Nr. 1 vom 30.06.2015 Nr. 2 vom 01.10.2015 | Nr. 1 vom 15.07.2016 Nr. 3 vom 12.02.2017 |
| Projektlaufzeit | 20.04.2013 bis 31.12.2013 Verlängert bis 15.02.2014 Verlängert bis 15.03.2014 | 16.06.2014 bis 13.02.2015 Verlängert bis 15.03.2015 | <u>Komponente 1 (IRT)</u> 01.04. bis 31.12.2015 <u>Komponente 2 (DSV)</u> 15.02. bis 31.12.2015 Beide Komponenten verlängert bis 31.03.2016 | 01.04.2016 bis 31.03.2017 |
| Verwendungsnachweis | 10.07.2014 | 30.07.2015 | 29.07.2016 | |

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

7

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|---|--|--|---|-----------|
| Eigen- und Fremdmittel - lt. FPlan - lt. ZB - lt. VwN | EA lt. - FPlan: 130 869,79 Euro (letzter FPlan 27.01.2014) - ZB: 116 116,67 Euro - VwN: 85 869,79 Euro Fremdmittel - FPlan: 0,00 Euro - VwN: 45 000,00 Euro (ADH) | EA lt. Fpl., ZB u. VNw: 148 578,63 Euro | EA lt. ZB v. 30.04.2015: 81 180,81 Euro EA lt. FPl. v. 05.11.2015: 124 216,21 Euro EA lt. FPl. v. 04.12.2015 184 216,21 Euro EA lt. VwN 184 216,21 Euro | |
| Kursorische Prüfung | nein | nein | nein | |
| Vertiefte Prüfung | E-Mail S09 an IRD am 06.02.2017: alle Belege + Inventarisierungsliste angefordert Letzter Stand per Telefonat mit AA am 19.06.2017: Vertiefte Prüfung noch nicht begonnen, Prüfung der Belege stichprobenartig | E-Mail S09 an IRD am 06.02.2017: alle Belege + Inventarisierungsliste angefordert Letzter Stand per Telefonat AA am 19.06.2017: vertiefte Prüfung noch nicht begonnen, Prüfung der Belege stichprobenartig | E-Mail S09 an IRD am 03.02.2017: alle Belege + Inventarisierungsliste angefordert + konkrete Fragen E-Mail IRD v. 07.02.2017: einige Fragen beantwortet, aber nicht alle Letzter Stand per Telefonat mit AA am 19.06.2017: Prüfung des VwN sei noch nicht abgeschlossen. Es hätten sich einige Fragen ergeben, die noch mit IRD geklärt werden müssten | |
| Erfolgskontrolle AA | 20.08.2015 | 27.01.2016 | 23.01.2017 | |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

1

Anlage 2

zur Abschließenden Prüfungsmittelteilung vom 17. Dezember 2019

II 2 - 2017 - 1063/Teil 2/VS-NfD

Auswertung Finanzen IRD

| Euro | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|--|-----------------------|----------------------------------|----------------------|---|
| Einnahmen insg. | 11 086 520,71 | 11 686 775,47 | 15 270 560,40 | 15 547 878,41 | 16 160 486,18 |
| Einnahmen Spenden | 8 823 409,55 | 8 514 417,63 | 9 521 416,17 | 11 927 300,58 | 12 606 851,51 |
| • religiöse Spenden | k.A. | k.A. | 6 517 962,49 | k.A. | k.A. |
| • Länderspendsen | k.A. | k.A. | 742 743,67 | k.A. | k.A. |
| • Spenden ohne Zweckbindung | 2 881 382,15 | k.A. | 2 243 305,63 | k.A. | k.A. |
| • Spenden muslimische Telefonseelsorge | 11 630,36 | 12 625,00 | 17 405,00 | 31 292,60 | 10 732,17 |
| Sonstige Einnahmen | | | 1 849 143,61 | | |
| • AA | 0,00 | 0,00 | 1 075 852,24 | 2 972 821,24 | 1 500 000,00 |
| • BMZ | 10 000,00 | 0,00 | 632 926,00 | 0,00 | 0,00 |
| • NRO | 515 924,97 | 233 028,22 | 86 758,93 | 674 253,56 | 953 762,81 |
| • Sonstige | (ADH) 140 000,00 (ASB) 1 653,05 (ECHO) 40 000,00 (IHH) | (ADH) | (ADH) | (ADH) | (ADH) |
| Auflösung Rücklage für | 1 465 000,00 IRW | 2 800 000,00 IR-GB | 2 900 000,00 Projekte Vorjahr | 0,00 | 895 104,55 Rückzahlungseinnahmen nicht verausgabter Mittel |
| Ausgaben insg. | 11 074 981,99 | 11 670 722,39 | 15 250 877,57 | 15 500 922,23 | 16 079 866,90 |
| Eigene Projekte | 995 614,42 | 969 222,66 | 1 383 911,11 | k.A. | k.A. |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

2

| Euro | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|---------------------------|---------------------------|---------------------------|--|--|
| Weiterleitung Spenden an IRW | 4 218 516,87 | 4 439 119,20 | 5 522 890,00 | k.A. 6.426,871 £* | k.A. 7.836,105 £* |
| Werbung und Selbstdarstellung (Anteil an Ges.ausg.) | 1 533 755,30 (13,84 %) | 1 813 572,19 (15,54 %) | 1 871 984,50 (12,27 %) | 2 287 622,77 (14,76 %) | 2 953 796,76 (18,37 %) |
| Verwaltungskosten | 1 177 109,72 | 1 398 808,29 | 3 220 196,24 | 1 476 711,27 | 1 625 279,68 |
| Rücklagen für Projekte lfd. Jahr | 2 800 000,00 | 2 900 000,00 | 4 750 000,00 | 870 000,00 | - 2 180 000,00 |
| Freie Rücklagen | | | 200 000,00 | 1 556 000,00 | 0,00 |
| Überschuss | 11 538,72 | 16 053,08 | 19 682,83 | 46 956,18 | 80 619,28 |
| Besonderheiten | | | | 6 300,00 (Projekt Jemen „Friends of Yemen civil society event“ 28.04.2014 Impl.Partner IRW, Gesamtkosten 6 300,00) | 30 091,00 (Projekt Türkei „World Humanitarian Summit in Istanbul“ 04.-05.12.2015 Impl.Partner IRW, Gesamtkosten 30 091,00) |
| | | | | 12 532,00 (Projekt Türkei „Einbringung in die Vorbereitung des World Humanitarian Summit“ 02.05.2016 Impl.Partner IRW, Gesamtkosten 12 532,00) | 10 000,00 (Projekt Türkei „Humanitarian Action Meeting“ 05.-07.12.2015 Impl.Partner IRW, Gesamtkosten 30 199,00) |
| | | | | 100 000,00 (Projekt UK „Islamic Relief Academy“ 01.01.2014-31.12.2106 Impl.partner IRW) | 150 000,00 (Projekt UK „Islamic Relief Academy“ 01.01.2014-31.12.2106 Impl.partner IRW) |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

3

| Euro | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--------|--|---------------------------|--|---|---|
| | | | | Gesamtkosten 500 000,00) | Gesamtkosten 500 000,00) |
| Quelle | Prüfbericht vom 30.10.2012 Jah- resabschluss IRD 2011 [REDACTED] | Jahresbericht IRD 2012 | Prüfbericht vom 16.09.2014 Jahresabschluss IRD 2013 [REDACTED] | Jahresbericht IRD 2014 Finanzbericht | Jahresbericht IRD 2015 Finanzbericht |

* Annual Report & Financial Statements IRW 2015

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

1

Anlage 3

zur Abschließenden Prüfungsmittelteilung vom 17. Dezember 2019

II 2 - 2017 - 1063/Teil 2/VS-NfD

Auswertung der Prüfung der Verwendungsnachweise der abgeschlossenen IRD-Projekte

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|-----------------------------------|---|---|---|---|
| VwN IRD | | | | |
| • Datum VwN | 10.07.2014 | 30.07.2015 | 29.07.2016 | 15.10.2017 |
| • Eingang VwN beim AA | 04.08.2014 | 03.08.2015 | 29.07.2016 | 15.10.2017 |
| • Eingang VwN bei der GIZ | 10.10.2017 für kursorische und vertiefte Prüfung des VwN | 10.10.2017 für kursorische und vertiefte Prüfung des VwN | 27.06.2018 für kursorische und vertiefte Prüfung des VwN | 19.09.2018 für vertiefte Prüfung des VwN |
| Kursorische Prüfung | | | | |
| • Datum Prüfvermerk | 22.12.2017/ 05.04.2018 GIZ | 22.12.2017/ 05.04.2018 GIZ | 19.07.2018/ 16.08.2018 GIZ | 20.08.2018 AA Ref. S09 |
| • Prüfvermerk: Anmerkungen | (1) Einen geänderten Finanzierungsplan konnte das AA nicht vorlegen. Dieser sei nur im E-Mail-Postfach der damaligen SB in im Ref. S09 abgelegt; diese arbeite nicht mehr im Ref. S09. (2) Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraums und nach Ablauf der 6-Wochen-Frist. Diese Zahlungen | (1) VwN nicht rechtsverbindlich unterschrieben. (2) Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraums. | (1) Zahlenmäßiger Nachweis rechnerisch nicht richtig. (2) Belegliste stimmt in der Gesamtsumme nicht mit zahlenmäßigem Nachweis überein. (3) Zahlungen laut Belegliste nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums geleistet. | Bitte an GIZ, in der vertieften Prüfung über die stichprobenartig ausgewählten Belege hinaus im Einzelnen aufgeführte Belege ebenfalls vertieft zu prüfen |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

2

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|--|--|---|--|--|
| | <p>sollen in der vertieften Prüfung untersucht werden.</p> <p>(3) Wegen Fehlbedarfsfinanzierung soll geprüft werden, ob ZE zuerst Eigenmittel eingesetzt hat</p> | | | |
| Vertiefte Prüfung | | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Datum Prüfvermerk | <p>01.08.2019/ 16.08.2019 GIZ</p> | <p>13.08.2019 GIZ</p> | <p>16.08.2019/ 20.08.2019 GIZ</p> | <p>15.08.2019/ 30.08.2019 GIZ</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Formelle Prüfung | <p>Belegauswahl durch AA. Diverse Verstöße gegen Nr. 6.4 ANBest-P und Nr. 2.3 BNBest-AA:</p> <p>a) Empfänger der Zahlung nicht bekannt, da nur Eigenbelege oder Zahlungsnachweise, aber keine Rechnungen; IRD erklärte: Empfänger seien KH-Koordinatoren oder Fahrer gewesen, keine offiziellen Lieferanten, die hätten Rechnungen ausstellen können; GIZ: In jedem Fall hätte Zahlungsempfänger dokumentiert werden müssen, im Ergebnis sei</p> | <p>Es wurden 20 Belege stichprobenartig ausgewählt. Diverse Verstöße gegen Nr. 6.4 ANBest-P und Nr. 2.3 BNBest-AA:</p> <p>a) Bei Belegen fehlten Umrechnungskurse; Hinweis an IRD.</p> <p>b) Es fehlten Übersetzungen; Hinweis an IRD bzw. Rückforderung.</p> <p>c) Honorar-/Gehaltskosten wurden pauschal abgerechnet; Hinweis an IRD bzw. Rückforderung.</p> <p>d) Es fehlten eindeutige Projektzuordnungsmerkmale; Hinweis an IRD.</p> | <p>Es wurden 21 Belege über insgesamt 920 000 Euro geprüft. (Diese Angaben fehlen in den anderen Vermerken über die vertiefte VwN-Prüfung.)</p> <p>Diverse Verstöße gegen Nr. 6.4 ANBest-P und Nr. 2.3, 4 BNBest-AA:</p> <p>a) Verstöße gegen Vergaberecht; Hinweis an IRD.</p> <p>b) Reisekosten entsprechen nicht Nr. 4 BNBest-AA; Hinweis an IRD.</p> <p>c) Bei Lohnkosten fehlten Arbeitsverträge; Hinweis an IRD.</p> | <p>Es wurden 19 Belege stichprobenartig ausgewählt; Stichprobe entspreche 21 % der zuwendungsfähigen Mittel.</p> <p>Einige Belege entsprechen nicht Nr. 6.4 ANBest-P und Nr.- 2.3 BNBest-AA:</p> <p>a) Falscher Projektcode.</p> <p>b) Übersetzungen fehlten.</p> <p>Keine Weiterleitung der Fördermittel.</p> |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

3

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|-----------------|--|--|---|-----------|
| | <p>Erklärung von IRD plausibel, daher keine Rückford.; nur Hinweis an IRD.</p> <p>b) Bei Frachtpapieren fehlte Konossenstempel; Hinweis an IRD.</p> <p>c) Aufwandsentschädigungen und Lohnnebenkosten wurden ohne vertragl. Grundlage gezahlt, sodass Angemessenheit nicht prüfbar und Leistungen unklar blieben. Trotz mehrfacher Anforderung keine Aufklärung durch IRD. Aus Lohnjournalen würde aber hervorgehen, dass „Ausgaben tatsächlich angefallen sind und Arbeitsaufwand für Erreichung des Zweckes erforderlich war“, daher keine Rückford., sondern nur Hinweis an IRD.</p> <p>d) Flugscheine nicht eingereicht, da nicht mehr vorhanden; nur Hinweis an IRD.</p> <p>e) Übersetzungen fehlten, keine Angabe zu</p> | <p>e) Bei Flugreisen fehlte RK-Abr.; Hinweis an IRD.</p> <p>f) „Abgleich der tatsächlich angefallenen Ausgaben mit den Budgets ist bei den einzelnen Weiterleitungsempfängern ... nicht möglich, da keine separaten zahlenmäßigen Nachweise und Beleglisten eingereicht wurden. Ein permanentes Controlling und eine Überprüfung der Mittelverwendung durch den ZE erfolgte jedoch. Der ZE teilte mit, dass keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. VwN des ZE weist alle Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste aus, so dass anhand dessen eine Prüfung der Ausgaben erfolgen kann.“</p> <p>g) Hinweise GIZ an IRD, welche Regelungen in den Weiterleitungsverträgen fehlen.</p> | <p>d) Bei Belegen fehlten Umrechnungskurse; Hinweis an IRD.</p> <p>e) Es fehlten eindeutige Projektzuordnungsmerkmale; Hinweis an IRD.</p> <p>f) Es fehlten Übersetzungen; Rückforderung.</p> <p>g) Pauschalbeträge nicht aufgeschlüsselt; Rückforderung.</p> <p>h) Anschaffung mehrerer Arbeitsmittel, obwohl gar nicht bzw. nur jeweils eines bewilligt (drei anstatt ein Dokumentenscanner, drei Projektoren anstatt ein Projektor; Laptop, Büromöbel und Festplatten, obwohl gar nichts davon im FPlan bewilligt); Rückforderung.</p> <p>i) „Der VwN des Letztempfängers wurde nicht eingereicht. Auch wurde im VwN auch keine Aussage darüber getroffen, ob der VwN des Letztempfängers</p> | |

Mit Schwärzungen - Offen -

~~VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

4

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|-----------------|---|---|--|-----------|
| | <p>Wechselkursen; nur Hinweis an IRD.</p> <p>f) Verpflegungsgelder pauschal gezahlt, keine Nachweise; nur Hinweis an IRD.</p> <p>g) Taxikosten ohne Begründung der Notwendigkeit; nur Hinweis an IRD.</p> <p>h) Empfänger der Leistung falsch bezeichnet; nur Hinweis an IRD.</p> <p>i) Für Zahlung fehlte Dienstleistungsvertrag; nur Hinweis an IRD.</p> <p>j) Weiterleitungsvertrag IRD/DSV: Zusatzvereinbarungen unklar, Ergebnis: 42TEuro nicht zuwendungsfähig.</p> <p>k) Nicht feststellbar, welche Ausgaben durch IRT und welche durch DSV geleistet: „Abgleich der tatsächlich angefallenen Ausgaben mit den Budgets ist bei den einzelnen Weiterleitungsempfängern nicht möglich, da</p> | <p>h) Auf Nachfrage legte IRD zwar Zwischenberichte des DSV und von IRT vor, teilweise jedoch ohne finanziellen Teil. Begründung nicht nachvollziehbar, da IRD angibt, über gemeinsame Datenbank Controlling über den DSV sowie IRT auszuüben. Der GIZ lagen weder die zahlenmäßigen Nachweise noch die Beleglisten der Weiterleitungsverträge zur Prüfung vor. Die Sachberichte seien für die kaufmännische Prüfung nicht ausreichend gewesen. Gleichwohl nur Hinweis an IRD.</p> | <p>angefordert, überprüft und nicht beanstandet wurde. Aus der bisherigen Projektförderung ist jedoch bekannt, dass der ZE über ein gemeinsames Controlling-System Zugriff auf die Buchungsunterlagen der Letztempfänger hat und bisher die VwN der Letztempfänger auch geprüft hat, wobei jeweils keine Beanstandungen festgestellt wurde. Zugunsten des ZE wird deshalb davon ausgegangen, dass auch bei diesem Vorgang entsprechend verfahren wurde, so dass diese Prüfpunkte zu bejahen sind.“</p> | |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

5

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|------------------------------------|---|---|---|---|
| | <p><i>keine separaten zahlenmäßigen Nachweise und Beleglisten eingereicht wurden. Ein permanentes Controlling und eine Überprüfung der Mittelverwendung durch den ZE erfolgte jedoch und blieb im Ergebnis ohne Beanstandungen. ... VwN des ZE weist alle Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste aus, so dass anhand dessen eine Prüfung der Ausgaben erfolgen kann."</i></p> | | | |
| <p>• Materielle Prüfung</p> | <ul style="list-style-type: none"> - ZE hat Mittel nicht fristgerecht verwendet - Überschreitung der Gesamtausgaben - Mitteilungspflichten nicht eingehalten - Berichtspflichten nicht eingehalten - Im VwN Drittmittel i. H. v. 45 TEuro der „Aktion Deutschland hilft“ ausgewiesen; IRD hat diese Zahlung bisher an keiner Stelle erwähnt; daher Rückforderung | <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben vor Beginn des Bewilligungszeitraums - Ausgaben nach Ende des Bewilligungszeitraums - ZE hat Mittel nicht fristgerecht verwendet - ZE hat Mittel zu früh abgerufen - Besserstellungsverbot nicht eingehalten - Regelungen zu Dienstreisen nicht eingehalten | <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben nach Ende des Bewilligungszeitraums - ZE hat Mittel nicht fristgerecht verwendet - ZE hat Mittel zu früh abgerufen - Überschreitung der Gesamtausgaben - Mitteilungspflichten nicht eingehalten - Berichtspflichten nicht eingehalten - Regelungen zu Dienstreisen nicht eingehalten | <ul style="list-style-type: none"> - Überschreitung der Gesamtausgaben - Regelungen zu Dienstreisen nicht eingehalten |

Mit Schwärzungen - Offen -

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

6

| If. Projekt IRD | SYR 23/13 | SYR 28/14 | SYR 06/15 | SYR 17/16 |
|--|---|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Ergebnis der Prüfung | <p>Erstattungsbetrag 86 209,49 Euro + Zinsen 10 411,67 Euro Gesamt: 96 621,16 Euro</p> <p>Anmerkung GIZ: „Das Zinsende wurde auf ein Jahr nach Erstellung des VwN gedeckelt, damit dem ZE keine Nachteile aus der verlängerten Prüfungszeit erwachsen.“</p> | <p>Erstattungsbetrag 48 683,54 Euro bereits erstatteter Betrag 46 669,24 Euro, noch zu erstatten 2 014,30 Euro + Zinsen 5 855,79 Euro Gesamt: 7 870,09</p> | <p>Erstattungsbetrag 11 319,45 Euro + Zinsen 6 267,68 Euro Gesamt: 17 587,13 Euro</p> <p>Anmerkung GIZ: „Der Zinsanspruch endet ein Jahr nach Erstellung des VwN, um einen Zinsnachteil beim ZE aufgrund der verlängerten Prüfungsdauer auszuschließen. Das Zinsende ist somit der 29.07.2017.“</p> | <p>Gesamt: 8 517,58 Euro (Zusammensetzung/Berechnung nicht plausibel)</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> Abschließende Bewertung | <p>Verstoß gegen Auflage, die VwN der Letztempfänger vorzulegen, nur Hinweis an IRD, da Nachweise auf Nachfrage eingereicht.</p> | | | |
| <p>Vermerk AA Erfolgskontrolle</p> | <p>20.08.2015</p> | <p>27.01.2016</p> | <p>23.01.2017</p> | <p>?? Datum geht weder aus dem Prüfvermerk zur cursorsichen noch zur vertieften Prüfung hervor; zum Zeitpunkt der ergänzenden ört. Erhebungen im April und Mai 2019 war die Projekttakte bei der GIZ.</p> |